



Ausarbeitung

Das Dopingkontrollsystem und der Datenschutz



Das Dopingkontrollsystem und der Datenschutz

Verfasser: [REDACTED]
Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 091/11
Abschluss der Arbeit: 15. September 2011
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport
Telefon: [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtsgrundlagen für die Dopingbekämpfung in Deutschland	4
3.	Der Welt-Anti-Doping-Code (WADC)	8
4.	Der NADA-Code (NADC)	12
5.	Das Dopingkontrollsystem und der Datenschutz	15
6.	Zum aktuellen Stand der Debatte	18
7.	Perspektiven: Ein Gesetz zur Bekämpfung des Dopings und der Korruption im Sport	24
8.	Literatur	27
9.	Anlagenverzeichnis	36

1. Einleitung

Mit dem gestiegenen ökonomischen Gewicht des Sports und den damit verbundenen monetären Anreizen für die Athleten ist auch die Wahrscheinlichkeit des **betrügerischen Handelns** von Sportlern oder der sie unterstützenden Umwelt gestiegen.¹ Das „Heldensystem des Spitzensports“ (Karl-Heinrich Bette) ist angesichts dieser widersprüchlichen Zielsetzungen immer mehr unter einen selbstzerstörerischen Druck geraten.² Eine heute geltende - jedoch nur mangelhaft durchgesetzte - Grundregel des Sports ist deshalb das **Verbot des Dopings**. Im Rahmen der damit zusammenhängenden Überprüfungen fällt eine Reihe von personenbezogenen Daten des Sportlers an, die für eine wirksame Dopingkontrolle erhoben, gespeichert und Dritten zugänglich gemacht werden. Die Verarbeitung dieser sensiblen Informationen kann in die **Persönlichkeitsrechte** des Sportlers verletzend eingreifen, wenn die Behandlung der Daten nicht den **datenschutzrechtlichen** Grundsätzen entspricht. Im Beitrag geht es insbesondere um das Dopingkontrollsystem im Rahmen der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland, Bonn) und der WADA (World Anti-Doping Agency, Montreal) und fragt nach deren Vereinbarkeit mit dem Datenschutz. In diesem Zusammenhang wird auch das weltweit zugängliche Datenbanksystem der WADA, ADAMS (Anti-Doping Administration & Management System), diskutiert. Hinzu kommt - neben einer Darstellung der gesetzlichen Grundlagen für die Anti-Dopingmaßnahmen - eine Übersicht der Möglichkeiten für eine Verbesserung des Engagements in diesem Bereich. Allerdings könnten im Zuge solcher Verbesserungen neue Probleme auftreten. So könnte die Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des einzelnen Sportlers eine lückenlose Dopingkontrolle erschweren und damit unter Umständen die Durchsetzung des „Grundrechts auf Teilnahme an einem fairen, sauberen Sport“ gefährden. Die **Forderung nach gesetzgeberischem Handeln** richtet sich deshalb nicht allein auf die Bekämpfung von Doping, sondern auch auf die Schaffung strafrechtlicher Instrumentarien zur Eindämmung von Korruption und Sportbetrug. Ein Beispiel dafür ist eine Gesetzesinitiative des Landes Bayern, die die Dopingbekämpfung um ein effektives strafrechtliches Instrumentarium zur Abwehr von Korruption und Sportbetrug ergänzen will.

2. Rechtsgrundlagen für die Dopingbekämpfung in Deutschland

Die Bekämpfung von Doping im Sport ist geprägt durch eine Vielfalt von **Regelungen** mit unmittelbarer oder mittelbarer Wirkung zur Verhinderung von Doping im Spitzensport und im Breiten- bzw. Freizeitsport. In der sportpolitischen Diskussion wird überwiegend davon ausgegangen, dass dies vor allem eine **Aufgabe des organisierten Sports** sei. Nicht der Staat mit Strafrecht und anderen gesetzlichen Maßnahmen, sondern die Organisationen des Sports sollen mit Mitteln des

¹ Vgl. zur Ökonomik des Dopings den Beitrag von PITSCH, MAATS und EMRICH (2008) sowie DAUMANN (2009).

² Dies betrifft nicht nur Handlungen einzelner Sportler, Verbände oder Staaten (etwa mit Doping), sondern auch Manipulationen im Ablauf von Sportereignissen (z. B. Wettbetrug). Vgl. dazu exemplarisch die Beiträge von TEUFEL (2009) und HAHN (2010).

Sportrechts über Doping und Sportbetrug wachen. In diesem Sinn sind entsprechende Dopingbestimmungen in die Regelwerke des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)³ und der nationalen Spitzenverbände aufgenommen worden.⁴ Die **Vereins- und Verbandsautonomie** des Sports umfasst dabei auch die Befugnis, Sanktionen zu verhängen. Diese Sanktionsgewalt richtet sich gegen Personen, die rechtlich an die Vereins- und Verbandsregeln gebunden sind und gegen Regeln verstoßen, mit denen der Verein oder Verband die gesetzten Ziele erreichen will (KERN 2007: 38).⁵ Jedoch ist gerade in den letzten Jahren zunehmend die Forderung erhoben worden, auch der **Staat** müsse – etwa mit einer schärferen Gesetzgebung – zusätzliche Maßnahmen beim Anti-Doping-Kampf ergreifen. Jedoch werden die rechtlichen Möglichkeiten höchst kontrovers diskutiert. Umstritten sind insbesondere die Notwendigkeit und der Umfang einer gesetzlichen Regelung auf dem Gebiet des Dopings.⁶

Sportrechtlich gelten die Regelungen der WADA, die durch die Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) übernommen worden sind. Zu beachten sind dabei jedoch eine Reihe verfassungsrechtlicher Schranken und Vorgaben, insbesondere im Grundrechtsbereich. Dies betrifft etwa das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen (Artikel 2 Abs. 1 GG), das nicht ohne weiteres ein Vorgehen gegen gesundheitliche Selbstgefährdungen von Personen ermöglicht. Hinzu kommt das Prinzip der Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 Abs. 1 GG). Gleichzeitig sind die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten. Darüber hinaus ist – sofern nicht Straftatbestände vorliegen – die Autonomie des Sports mit seinen Selbstregulierungsmechanismen und -kompetenzen zu respektieren.⁷ Die Eigenständigkeit des Sports gilt auch im Rahmen der europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung. So wurde auf europäischer Ebene die Vereinigungsfreiheit im Rahmen der Bosman-Entscheidung des EuGH als Grundrecht anerkannt und in dieser Form auch in Art. 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und damit in den Regelungsumfang des Lissabon-Vertrages) aufgenommen. Die Verbände sind damit nach nationalem und europäischem Recht **grundsätzlich autonom** in der

³ Im Jahr 2006 wurde vom DOSB ein „Anti-Doping-Aktionsplan“ vorgelegt (DOSB 2006); vgl. auch den Bericht „Die Anti-Doping-Aktivitäten des DOSB“ für die BMI-Projektgruppe „Sonderprüfung Doping“, abrufbar unter www.dosb.de/fileadmin/fm-dsb/downloads/DOSB-Textsammlung/Bericht_Anti_Doping_Aktivitaeten_Ringbuch.pdf.

⁴ Zum Verbandsrecht und dem Dopingkontrollverfahren vgl. die Übersicht in BÜRO FÜR TECHNIKFOLGEN-ABSCHÄTZUNG (2008: 46ff.).

⁵ Vgl. dazu auch WAX (2009: 265ff.) sowie HILPERT (2007: 309ff.).

⁶ Die unterschiedlichen Positionen zeigen sich etwa in der Arbeit der Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReDoSpo), die im Jahr 2004 eingerichtet wurde. Aufgabe dieser Kommission war es, einen Forderungskatalog des Sports zur härteren Bekämpfung des Dopings zu erarbeiten. Dabei sollte sie auch die Frage beantworten, ob eine effektive Dopingbekämpfung ohne staatliche Maßnahmen möglich sei (RECHTSKOMMISSION DES SPORTS GEGEN DOPING 2005).

⁷ Dabei können sich Sportvereine und Sportverbände, wie auch die Sportler selbst, auf die grundgesetzlich verbürgte Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) und die – für Profisportler relevante – Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) stützen. Hinzu kommt das Sozialstaatsprinzip, das auch den Bereich des Sports erfasst. Vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen im Sportbericht der Bundesregierung (BUNDESREGIERUNG 2010: 15ff.). Vgl. zur Kompetenzverteilung auch KNECHT (2009: 27ff.) und die dort angegebene Literatur.

Regelung ihrer Angelegenheiten. Die Grenze bildet die staatliche Rechtsordnung, innerhalb derer sich die Vereine und Verbände bei ihrer eigenen Rechtssetzung und -ausübung bewegen müssen.

Neben der grundsätzlichen Zuständigkeit der verbandlichen Ebene besteht jedoch subsidiär eine **Zuständigkeit des Staates**.⁸ Diese wiederum verteilt sich – entsprechend der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung – auf Bund, Länder und Kommunen. Für das Politikfeld des Sports liegen die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Finanzierungszuständigkeiten **grundsätzlich bei den Ländern**.⁹ Die Länder fördern im Rahmen ihrer Kulturhoheit nach Artikel 30 GG speziell den Sportstättenbau, den Schul- und Hochschulsport, die Arbeit der Sportorganisationen im Breiten- und Leistungssport sowie den Sport mit besonderen Zielgruppen. Hinzu kommt die **kommunale Ebene**. Die wichtigste Kompetenznorm für die Gemeinden **ist der Artikel 28** Absatz 2 GG, der die kommunale Selbstverwaltung gewährleistet und auch den Rahmen für staatliches Tätigwerden im Sport setzt. Für rechtsetzende und verwaltende **Tätigkeiten des Bundes** bedarf es daher jeweils einer Zuständigkeitszuweisung im Grundgesetz. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes für den Sport wird üblicherweise sowohl aus geschriebenen als auch aus ungeschriebenen Bundeskompetenzen abgeleitet. **Bundeskompetenzen** für die Sportförderung ergeben sich in diesem Sinn zunächst aus geschriebenem Verfassungsrecht, insbesondere aus den Kompetenzzuweisungen der Art. 32 und Art. 87 GG. Im Einzelfall wird dies auch stillschweigend aus der Natur der Sache oder kraft Sachzusammenhangs zu einer ausdrücklich zugewiesenen Kompetenzmaterie erklärt.¹⁰ Der Bund sieht sich darüber hinaus zuständig für Fragen des Sports im Rahmen seiner weit gefächerten Gesetzgebungskompetenz. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich beispielsweise auf den Gebieten des Steuer- und Sozialwesens, der Raumordnung und des Städtebaus. Sportrelevante Normen enthalten auch andere Rechtsgebiete wie etwa das Jugendarbeitsschutzrecht, das Naturschutz- und Umweltrecht.¹¹ In diesem Rahmen kann der Bund auch gesetzliche Maßnahmen ergreifen, um **Doping und Sportbetrug** wirkungsvoller zu bekämpfen.

⁸ ZYPRIES (2001) spricht in diesem Zusammenhang von einer „subsidiären Partnerschaft“ im Verhältnis zwischen Sport und Staat.

⁹ Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben sind Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt: Artikel 30 Grundgesetz (GG) legt fest, dass die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben regelmäßig Sache der Länder ist, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung zulässt. Die Artikel 70 Absatz 1, 83 und 104 a Absatz 1 GG regeln die Gesetzgebungskompetenz der Länder, die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit sowie die Länderzuständigkeit im Bereich des Finanzwesens. Dies gilt für die Gesetzgebung ebenso wie für die Verwaltung und Finanzierung (Art. 104a Abs. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat die Kulturhoheit der Länder bereits früh als das „Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“ bezeichnet. Vgl. dazu BVerfGE 6, 309 (354).

¹⁰ Zu den Inhalten und der verfassungsrechtlichen Herleitung der Förderung des Sports durch den Bund vgl. aus der Perspektive des Bundes ausführlich HUMBERG (2006: 119ff.). Vgl. demgegenüber die kritische Beurteilung durch den BUNDESRECHNUNGSHOF (2007: 146ff.).

¹¹ Hinzu kommen sportpolitische Aktivitäten des Bundes in seinem eigenen Dienstbereich, insbesondere bei Bundeswehr, Bundespolizei und Zoll. Vgl. dazu auch die kritische Bewertung durch den BUNDESRECHNUNGSHOF (2009: 158ff.), die auch im Hinblick auf die Dopingbekämpfung von Relevanz ist.

Aufgrund des massiven Auftretens des Doping-Problems und der vielfach als gering erachteten Effektivität der verbandlichen Doping-Bekämpfung wurde in der jüngeren Vergangenheit immer häufiger die Forderung erhoben, **das staatliche Engagement** in diesem Bereich zu verstärken.¹² Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (BGBl. I 2007, S. 2510)¹³ wurde zwar kein eigenständiges Anti-Doping-Gesetz geschaffen, gleichwohl gingen mit einer **Änderung im Arzneimittelgesetz (AMG)** – hinzu kam ein neuer § 6a und ein darauf bezogener § 95 Abs. 1 Nr. 2a – Doping und dessen Verbot in den staatlichen Rechtsbereich ein. Die Einnahme von Dopingmitteln ist weiterhin kein Straftatbestand. Strafrechtlich regelt das geänderte Arzneimittelgesetz (§§ 6a, 95 AMG), dass die „Verschreibung“, die „Anwendung von Dopingmitteln bei anderen“ sowie das „Inverkehrbringen“ mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. § 95 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes sieht in besonders schweren Fällen (Abgabe oder Anwendung von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport an Personen unter 18 Jahren) eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor. Damit können etwa Trainer, Betreuer und Ärzte über das Arzneimittelgesetz bei Dopingverstößen bestraft werden. Es kam allerdings bereits in der Vergangenheit zu Verurteilungen wegen Körperverletzungsdelikten, teilweise solchen an Schutzbefohlenen, wenn Präparate von Trainern an Athleten ohne deren Wissen bzw. Zustimmung verabreicht wurden. Verboten ist auch der Besitz einer nicht geringen Menge Dopingmittel zu Dopingzwecken am Menschen (§ 6a Abs. 2a AMG). Die Bestimmung dieser nicht geringen Menge findet sich seit dem 29. November 2007 in der Dopingmittel-Mengen-Verordnung.¹⁴

Eine **Reihe weiterer (Rechts-)Normen** kommen bei Doping zum Tragen. Führt die Anwendung von Dopingmethoden ohne Einwilligung des Sportlers zu Gesundheitsschäden, kann beispielsweise eine strafbare Körperverletzung (§ 223 ff. StGB) vorliegen. Wenn mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden zu rechnen ist, dürfte die Anwendung auch mit Einwilligung als sittenwidrig gelten und müsste trotz Einwilligung eine Strafbarkeit begründen. Die Höhe der Strafe wird nach der Schwere der Körperverletzung bestimmt. Auch die **Sportförderung** eröffnet einen Handlungsspielraum, um Doping zu bekämpfen. So wird von Zuwendungsempfängern verlangt, die geltenden Antidoping-Vorschriften der WADA bzw. der NADA einzuhalten; außerdem haben alle Spitzensportler, die bei der Bundespolizei, der Bundeswehr oder beim Zoll beschäftigt sind, bis Ende 2007 eine Versicherung unterzeichnet, mit der sie sich verpflichten, niemals zu dopen.

¹² Wie sich bei der Sachverständigenanhörung vor dem Sportausschuss des Bundestages am 20. Juni 2007 gezeigt hat, gehen die Meinungen über eine wirksame Dopingbekämpfung auseinander. So wurde insbesondere von Britta Bannenberg, aber auch von anderen Rechtswissenschaftlern und Doping-Gegnern gefordert, dass Doping strafrechtlich erfasst werden müsse. Andere Experten sehen hier nicht nur verfassungsrechtliche Probleme, sondern auch praktische Umsetzungsschwierigkeiten, weshalb die Bestrafung der Athleten in der Hand der Sportverbände bleiben solle (Das Parlament Nr. 26-27, 2007).

¹³ Das Gesetz trat am 1. November 2007 in Kraft. Die Bundesregierung wird im Jahr 2012 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes vorlegen.

¹⁴ Außerdem werden im Betäubungsmittelgesetz die unerlaubte Einfuhr, die Veräußerung oder der Erwerb sowie der Besitz größerer Mengen von Betäubungsmitteln mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet (§§ 3, 29). § 3b Nr. 1 Tierschutzgesetz verbietet leistungsbeeinflussende Maßnahmen beim Tier im Rahmen von Wettkämpfen. Durch die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) wurde außerdem eine originäre polizeiliche Ermittlungskompetenz des BKA hinsichtlich des Dopinghandels – soweit er als Teil des internationalen illegalen Handels mit Arzneimitteln anzusehen ist – verankert. Vgl. dazu ausführlich SCHILD (2008), NOLTE (2008), sowie HAUPTMANN und RÜBENSTAHL (2007).

Bei Zuwiderhandlung akzeptieren sie den Ausschluss von der Förderung und weitere dienstrechtliche Maßnahmen. Voraussetzung für die Rückforderung von Fördermitteln und insbesondere für dienstrechtliche Maßnahmen ist ein abgeschlossenes sportrechtliches Beweisverfahren mit gerichtsfestem Nachweis des Straftatbestandes (BMI 2007).¹⁵ Neben den Kontroll- und Sanktionsaspekten kommen auch **präventive Maßnahmen** zum Tragen, durch die vor allem junge Sportler frühzeitig auf die zum Teil schweren gesundheitlichen Gefahren des Dopings aufmerksam gemacht werden.¹⁶ Auch das Umfeld der Sportlerinnen und Sportler, wie z. B. Trainer, Betreuer und Ärzte, wird in diese präventiven Projekte einbezogen. Damit wurde ein wichtiger Beitrag geleistet, damit Doping von vornherein verhindert werden kann.

Zu beachten ist dabei, dass neben der WADA und der NADA eine Vielzahl **weiterer Anti-Doping-Organisationen** (ADOs) an der Dopingbekämpfung gemäß dem NADA- bzw. WADA-Regelwerk beteiligt sind. Zu nennen sind insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, Veranstalter großer Sportwettkämpfe, internationale Sportfachverbände und nationale Sportfachverbände. In Deutschland gehören zu den ADOs vorrangig die im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) organisierten Sportverbände sowie evtl. auch Landessportverbände und Landesfachverbände.

3. Der Welt-Anti-Doping-Code (WADC)

Der Kampf gegen Doping ist seit vielen Jahren ein Handlungsfeld nicht nur von Sportorganisationen¹⁷, sondern auch von politischen Entscheidungsträgern. Dopingverbote und Kontrollstrukturen sind entstanden und wurden ausgebaut. Den ersten nationalen Einzelaktivitäten gegen Doping folgten internationale Anstrengungen, diese Aktivitäten zu bündeln und zu vereinheitlichen. Bis Ende 2003 galt die Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC. Die **Regel des IOC** war eine pragmatische Definition des Dopings: Doping als Verwendung von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen sowie Anwendung verbotener Methoden. Diese Regel hatten fast alle Internationalen Sportfachverbände in ihre Dopingbestimmungen einfließen lassen bzw. vollständig übernommen. Abweichungen zu dieser Regel gab es bei einzelnen Fachverbänden, wie z. B. bei der IAAF (International Amateur Athletic Federation / Internationaler Leichtathletikverband).¹⁸ Inzwischen gilt der Anti-Doping Code der Welt-Anti-Doping-Agentur (**WADA**). Das Regelwerk wurde 2003 ausgearbeitet und verabschiedet und ist seit 2004 gültig. Seither gilt auch die dort enthaltene Doping-Definition. Bis Ende 2004 haben nahezu alle Internationalen Sportverbände der Olympischen Bewegung die Nationalen Olympischen Komitees und

¹⁵ Vgl. dazu auch BÜRO FÜR TECHNIKFOLGEN-ABSCHÄTZUNG (2008: 57ff.) sowie HAUPTMANN und RÜBENSTAHL (2007) und die Beiträge in NICKEL und ROUS (2008; 2009).

¹⁶ Eine präventive Maßnahme ist die Verpflichtung zur Aufnahme von Warnhinweisen und Fachinformationen in der Packungsbeilage zu Dopingzwecken geeigneter Arzneimittel. Die Regelungen erstrecken sich auch auf den Breiten- und Freizeitsport, zu berücksichtigen ist jedoch, dass dieser Bereich des Sports nur in geringem Maß in das für den Leistungs- und Wettkampfsport geltende Dopingkontrollsystem einbezogen ist.

¹⁷ Vgl. zum Begriff der Sportorganisationen in multilateraler Perspektive VIEWEG und SIEKMANN (2007: 49ff.).

¹⁸ Vgl. dazu die Informationen unter <http://www.dopinginfo.de>.

die **Nationalen Anti-Doping-Organisationen** den Welt-Anti-Doping-Code angenommen und sich zu seiner Umsetzung verpflichtet. Im November 2007 fand in Madrid die Welt-Anti-Doping-Konferenz statt, auf der der **überarbeitete WADA-Code** verabschiedet wurde. Er trat zum 1. Januar 2009 in Kraft und wurde zu diesem Zeitpunkt in den Ländern, die den WADA-Code angenommen haben, in ein entsprechendes nationales Anti-Doping-Regelwerk umgesetzt.¹⁹ Zu berücksichtigen ist jedoch: Der WADC und der jeweilige nationale NADA-Code liefern zwar Regeln für Dopingkontrollverfahren. Für die Verankerung in organisationsintern gültige Vorschriften und deren Anwendung ist jede Sportorganisation selbst verantwortlich.

Nach dem Doping-Skandal des Jahres 1998, bei der die Tour de France als Sportereignis ad absurdum geführt wurde, beschloss das Internationale Olympische Komitee (IOC) im Jahr 1999 im Rahmen der Weltkonferenz gegen Doping im Sport die Gründung der **Welt-Anti-Doping-Agentur** (WADA). Die WADA wurde als eine eigenständige Organisation in der Rechtsform einer Stiftung schweizerischen Rechts gegründet.²⁰ Sie ist hervorgegangen aus der Antidoping-Kommission des IOC und wird getragen von internationalen Sportorganisationen und Einzelstaaten. Die Stiftungsaufsicht wird nach Art. 19 des Stiftungsstatuts von dem Schweizer Innenministerium wahrgenommen. Nach Art. 4 des Stiftungsstatuts ist der Stiftungszweck darauf angelegt, den Kampf gegen Doping auf internationalem Niveau zu fördern und zu koordinieren. Zu diesem Zweck verbreitet die Stiftung u. a. die sportethischen Grundsätze eines dopingfreien Sports und stellt den Schutz der Athleten sicher, sie erstellt darüber hinaus die – bereits oben beschriebene – Liste der im Sport verbotenen Substanzen und Methoden auf (WADA-Verbotsliste). Außerdem koordiniert sie die Trainingskontrollen mit den zuständigen Sportverbänden und nationalen Einrichtungen. Sie hat dazu einheitliche Standards für die Dopinganalytik sowie eine Akkreditierung von Kontrolllabors eingeführt.

Die Grundlage für die Dopingbekämpfung bildet der **Welt-Anti-Doping-Code (WADC)**. Zweck des Codes ist die Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirkungsvoller Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Regelwerk wurde 2003 ausgearbeitet und verabschiedet und ist seit 2004 gültig. Am 5. März 2003 fand die Kopenhagener Konferenz statt, auf der die Staaten die sog. „**Kopenhagener Erklärung**“ unterzeichneten, in der sie sich zu den Grundaussagen des WADA-Codes bekannten und zur Unterstützung nationaler Anti-Doping-Organisationen insbesondere bei der Umsetzung des WADA-Codes verpflichteten. Der WADC erlangte Geltungswirkung durch die Aufnahme in die Regelwerke des IOC, der Nationalen Olympischen Komitees (NOK) sowie der Fachverbände.²¹ Damit soll nicht zuletzt eine

¹⁹ Der Wortlaut des überarbeiteten WADA-Codes findet sich im Internet unter <http://www.nada-bonn.de/recht/anti-doping-regelwerke/wada-code/> [Stand 15.01.10]. Vgl. dazu auch ausführlich FEIDEN und BLASIUS (2008: 79ff.) sowie KNECHT (2009).

²⁰ Ihr Sitz war ursprünglich in Lausanne, ehe die Agentur im Jahr 2001 ins kanadische Montreal umzog. Die WADA wird zur Hälfte aus Mitteln der olympischen Bewegung und zur anderen Hälfte von den beteiligten Regierungen finanziert. Einzelheiten zu Arbeit, Aufgaben und Geschichte der WADA finden sich unter <http://www.wada-ama.org>. Vgl. dazu auch ausführlich VIEWEG und SIEKMANN (2007: 45ff.).

²¹ Zu diesen „Regelanerkennungsverträgen“ vgl. ausführlich KERN (2007).

Vereinheitlichung der Dopingverfahren und der Sanktionen erreicht werden. Gleichzeitig begrenzt er die Ausnahmen, unter denen die Sanktionen reduziert werden können. Der Anti-Doping-Code übernimmt das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung („strict liability rule“)²², das auch im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung und den meisten vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen vorherrscht. Die WADA veröffentlicht maximal einmal im Jahr die **Liste mit den verbotenen Mitteln und Methoden**.²³ Sie gilt weltweit und nennt die Substanzen und Vorgehensweisen, die im Training und/oder Wettkampf verboten sind. Die Liste enthält auch jene Mittel, die nur in bestimmten Sportarten Beschränkungen unterliegen oder verboten sind. Bei bestimmten chronischen Krankheiten besteht die Möglichkeit, eine medizinische Ausnahmegenehmigung zur Anwendung ansonsten verbotener Wirkstoffe zu erhalten.

Bis Ende 2004 haben nahezu alle Internationalen Sportverbände der Olympischen Bewegung die Nationalen Olympischen Komitees und die **Nationalen Anti-Doping-Organisationen** den Welt-Anti-Doping-Code angenommen und sich zu seiner Umsetzung verpflichtet. Im November 2007 fand in Madrid die Welt-Anti-Doping-Konferenz statt, auf der der **überarbeitete WADA-Code** verabschiedet wurde. Er trat zum 1. Januar 2009 in Kraft und wurde zu diesem Zeitpunkt in den Ländern, die den WADA-Code angenommen haben, in ein entsprechendes nationales Anti-Doping-Regelwerk umgesetzt.²⁴

Der WADC **definiert verbotene Dopinghandlungen, regelt die Kontrolle der Einhaltung** und gibt einen **Rahmen für die Sanktionierung** vor. So führt gemäß Artikel 9 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum automatischen Ausschluss aus dem laufenden Wettbewerb bzw. zur Aberkennung der dabei gewonnenen Titel und Auszeichnungen bzw. Preise. Nach Artikel 10 werden für den Erstverstoß zwei Jahre Sperre ausgesprochen, bei weiteren Verstößen droht eine lebenslange Sperre. Härtere Strafen gelten für Handel und Verabreichung der Dopingmittel durch Betreuer, Trainer und Ärzte. Hinzu kommt eine Kronzeugenregel. Damit ermöglicht der Code den Einstieg in eine international harmonisierte Entwicklung von Mindeststandards zur Dopingbekämpfung. Der enumerativen Dopingdefinition²⁵ als Liste von Regelverletzungen ist eine wertethische Bewertung von Doping vorangestellt, die den Sinn des Verbots begründen soll. So wird in der Einleitung der Schutz des Grundrechts der Athleten auf Teilnahme an dopingfreiem Sport und somit weltweite Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der Athleten betont. Gleichzeitig werden **die mit dem Sport ursprünglich verbundenen Werte angespro-**

²² Vgl. dazu ausführlich SENKEL (2009).

²³ Sie entspricht der jeweils aktualisierten Fassung von Annex 1 des UNESCO-Übereinkommens; vgl. dazu <http://www.unesco.de/1074.html?&L=0>.

²⁴ Der Wortlaut des überarbeiteten WADA-Codes findet sich im Internet unter <http://www.nada-bonn.de/recht/anti-doping-regelwerke/wada-code>. Ein Überblick der Änderungen findet sich bei JAKOB und BERNINGER (2008), ausführlich auch FEIDEN und BLASIUS (2008: 79ff.) sowie kritisch KNECHT (2009).

²⁵ Nach der sportethischen Begründung wird in den Art. 1 und 2 des WADC Doping als Regelverletzung mit einem hohen Maß an Bestimmtheit spezifiziert. Verbotstatbestände und Verstöße dagegen sowie verbotene Substanzen und Methoden werden in Listen erfasst (enumerative Dopingdefinition). Doping wird in diesem Sinn definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der im WADA-Code festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

chen, die das Wesen des Olympischen Gedankens ausmachen (z. B. Fairness, Teamgeist, Einsatzbereitschaft und Engagement, Anerkennung der Regeln und Gesetze, Respekt gegenüber anderen Teilnehmern). Betont wird, dass Doping in grundlegendem Widerspruch zu diesen Prinzipien stehe.²⁶

Hinzu kommen detaillierte **Ausführungsbestimmungen** zum WADA-Code. Sie sind für die Unterzeichner des WADA-Codes und für die anderen Beteiligten des weltweiten Dopingkontrollsystems der WADA (z. B. die Untersuchungslabore) ebenfalls verbindlich, ermöglichen jedoch den Unterzeichnern, einzelne Bereiche der Dopingbekämpfung eigenständig zu regeln.²⁷ Eine entscheidende Änderung ist, dass der WADC nunmehr sowohl Minimal- als auch Maximalstandard ist. Die Welt-Antidoping-Agentur kann damit zu milde Entscheidungen der nationalen Instanzen oder der Verbände dem Internationalen Sportschiedsgericht – Tribunal Arbitral du Sport / Court of Arbitration for Sport (TAS / CAS)²⁸ – übergeben. Strengere Regelungen in den Regelwerken anderer Anti-Doping-Organisationen, wie etwa ein internationaler Sportverband oder eine nationale Anti-Doping-Agentur, sind nicht mehr möglich. Darüber hinaus sind ausdrücklich genannte Artikel im WADC wortgetreu in untergeordnete Regelwerke zu übernehmen. Neu eingeführt wurde auch ein flexibler Strafraum für Doping-Verstöße. Bei der Kronzeugenregelung kann eine Sperre um bis zu 75 Prozent reduziert werden, wenn der Athlet bzw. die Athletin bei der Aufdeckung von Dopingverstößen Dritter mitwirkt. Das Geständnis eines Dopingverstoßes ermöglicht die Reduzierung der Strafe auf ein Jahr. Wichtige Änderungen enthält der WADC auch bei den Sanktionen. So erhalten etwa Athleten erst dann wieder eine Startberechtigung nach einer Dopingsperre, wenn alle zu Unrecht erhaltenen Preisgelder zurückgezahlt wurden. Während der Sperre ist es den Athleten zudem untersagt, an Trainingsmaßnahmen teilzunehmen. Der WADC sieht auch eine Nichtvergabe von internationalen Wettkämpfen an Länder vor, die die UNESCO-Konvention gegen Doping nicht unterzeichnet haben.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen der WADA, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und den deutschen Dopingkontrollinstitutionen soll die internationale Abstimmung sicherstellen. Neben den Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten geht es um präventive Maßnahmen, durch die vor allem junge Sportler auf die gesundheitlichen Gefahren des Dopings hingewiesen werden. Auch das **Umfeld** der Sportlerinnen und Sportler, wie z. B. Trainer, Betreuer und Ärzte, wird ebenfalls in die präventiven Projekte einbezogen.²⁹ Aber auch **staatliche Stellen** sind im

²⁶ Eine wichtige Neuerung ist der indirekte Nachweis von Doping. Mit den Blutprofil-Richtlinien der WADA („Athlete biological passport operating guidelines“) vom Dezember 2009 liegt erstmals eine klare Handlungsanweisung vor, wie Verbände mit dem indirekten Nachweis umzugehen haben (<http://www.wada-ama.org/en/Science-Medicine/Athlete-Biological-Passport/Operating-Guidelines>).

²⁷ Die WADA hat dazu ein webbasiertes Anti-Doping-Verwaltungs- und Managementsystem („ADAMS“) entwickelt. Dieses Meldesystem wurde inzwischen den Erfordernissen der neuen Regelwerke, die ab 1. Januar 2009 gelten, angepasst. Informationen zu den Neuerungen im System finden sich unter <http://www.nada-bonn.de/athleten/adams/>.

²⁸ Informationen sind abrufbar unter <http://www.tas-cas.org>; dazu auch VIEWEG und SIEKMANN (2007: 56ff.).

²⁹ Informationen finden sich im Sportbericht der Bundesregierung (BUNDESREGIERUNG 2010: 44ff.), aber auch auf der Internetseite des zuständigen Bundesministeriums des Innern (BMI) (www.bmi.bund.de). Vgl. dazu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP „Ziele und Wege einer effizienten Anti-Doping-Politik in der Bundesrepublik Deutschland“ (BT-Drs. 16/4264 vom 05. 02. 2007) und davor bereits die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der CDU/CSU „Doping im Spitzensport und Fitnessbereich“ (BT-

Kampf gegen Doping im Sport aktiv.³⁰ Neben der Bundesregierung – die sich auf nationaler Ebene und auch international völkerrechtlich zur Dopingbekämpfung verpflichtet hat (BUNDESREGIERUNG 2010: 44ff.) – haben sich auch die Ständige Konferenz der Sportminister und -senatoren³¹ ebenso wie der **Sportausschuss des Deutschen Bundestages**³² in den letzten Jahren mehrfach mit dem Thema Doping befasst. Insgesamt ist festzustellen, dass der neue WADA-Code (und analog der unten beschriebene NADA-Code) einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer **internationalen Vereinheitlichung** der Anti-Doping-Bemühungen und damit zu Chancengleichheit darstellt. Allerdings zeigt sich auch, dass auf nationaler Ebene die Regelwerke noch immer recht unterschiedlich sind und – dies ist ein entscheidender Mangel³³ – die praktische Umsetzung in vielen Fällen von den Vorgaben erheblich abweicht.³⁴

4. Der NADA-Code (NADC)

In Deutschland hat die Nationale Anti-Doping-Agentur (**NADA**) den Code übernommen. Die Sportverbände haben die Regelungen des NADA-Codes (NADC) in ihrer Satzung verankert oder die Sportler anderweitig dem Code unterworfen.³⁵ Für den deutschen Sport ist das Anti-Doping-Regelwerk der **Nationalen Anti-Doping Agentur** (NADA) das wichtigste sportartenübergreifende Regelwerk im Bereich des Dopings. Im Jahr 2003 übernahm die NADA als selbstständige privatrechtliche Stiftung die Aufgaben im Kampf gegen Doping von der gemeinsamen Anti-Doping-

Drs. 14/1867 vom 27. 10. 99). Zu den Reformmöglichkeiten vgl. die Arbeitsergebnisse der RECHTSKOMMISSION DES SPORTS GEGEN DOPING (2005).

³⁰ Vgl. dazu ausführlich KEMPER (2009).

³¹ Vgl. dazu www.sportministerkonferenz.de/beschluesse.asp.

³² Vgl. dazu etwa das Protokoll der öffentlichen Anhörung zum Thema Doping des Sportausschusses des Deutschen Bundestages vom 27. September 2006, abrufbar unter <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1373&id=1136>.

³³ Dies betrifft auch datenschutzrechtliche Fragen. So stellte die Datenschutzgruppe der EU in einem Bericht vom 6. April 2009 klar, dass nach ihrer Auffassung Teile des WADA-Codes gegen EU-Recht verstoßen und forderte von der WADA diesbezüglich Nachbesserungen. Die WADA kam den Forderungen am 9. Mai 2009 teilweise nach und passte Regeln des „International Standards for the Protection of Privacy and Personal Information“ an die Datenschutzanforderungen der EU an. In analoger Stoßrichtung hatten außerdem über 60 Sportler vor einem belgischen Gericht Klage gegen die Umsetzung des WADA-Codes in belgisches Recht eingereicht. Auch die internationale Fußballspieler-Gewerkschaft (FIFPro) kündigte Klagen an. Vgl. dazu weitere Informationen und Fundstellen unter http://de.wikipedia.org/wiki/World_Anti-Doping_Agency.

³⁴ Vgl. dazu WEINREICH (2006) sowie die Informationen unter <http://sportnetzwerk.eu>, www.sport-transparency.org, <http://www.cycling4fans.de> und <http://jensweinreich.de>.

³⁵ Der WADA-Code, der als nichtstaatliches Regelwerk seit dem Jahr 2003 Grundlage für sämtliche Anti-Doping-Regelwerke war, ist durch das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde, auch auf die staatliche Ebene transportiert worden. Ein ausführlicher Überblick der internationalen Rechtsgrundlagen findet sich in SINGER (2010).

Kommission (ADK) des Deutschen Sportbundes (DSB) und dem Nationalen Olympischen Komitee (NOK), den Vorgängerorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).³⁶ Mit der Annahme des Welt-Anti-Doping-Codes im Dezember 2003 in Leipzig hat sich die NADA zusammen mit dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland zur Umsetzung des WADA-Codes verpflichtet. Nach Art. 20.5 WADA-Code sind die Nationalen Anti-Doping-Organisationen für die Annahme und Umsetzung von Anti-Doping-Strategien zuständig, die dem WADA-Code entsprechen. Damit kommt der NADA die Aufgabe zu, die im WADA-Code enthaltenen Bestimmungen in Deutschland umzusetzen. Um dieser Forderung nachzukommen, hat die NADA im Jahr 2004 den NADA-Code beschlossen, dessen Anwendung und Überprüfung sie seitdem jährlich in einer veröffentlichten Doping-Bilanz vorstellt. Im Gegensatz zu Gesetzen ist der NADA-Code kein allgemeingültiges Regelwerk, sondern bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch die Verbände. Durch eine so genannte Trainingskontrollvereinbarung unterwirft sich der jeweilige Verband grundsätzlich den Regelungen des NADA-Codes. Damit dieser verbandsintern Gültigkeit erlangt, muss er anschließend in den Rechtsgrundlagen des Verbandes umgesetzt werden.

Die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA bilden weitgehend eine inhaltsgleiche Umsetzung des Werkes der WADA, wenn auch der WADC nicht bei allen Vorschriften, sondern nur bei den Schlüsselbestimmungen eine wörtliche Übernahme fordert. Daneben existieren in einzelnen Sportfachverbänden eigene Anti-Doping-Ordnungen, die als Minimalstandard die Bestimmungen des NADA-Codes enthalten, jedoch in Einzelfällen davon abweichen. Das Anti-Doping-Regelwerk der NADA umfasst also nicht nur die zwingenden Vorschriften des WADA-Code und der für die praktische Arbeit der NADA relevanten Standards der WADA, sondern versucht auch die bereits im deutschen Sport existierenden sportartenübergreifenden Anti-Doping-Regelwerke mit einzubeziehen. Dementsprechend wurden die „Rahmenrichtlinien“ der gemeinsamen Anti-Doping-Kommission von DSB und NOK (heute DOSB) und auch das „Dopingkontrollsystem“ in den NADA-Code übernommen. Inzwischen ist der NADA-Code auf der Grundlage des neuen WADA-Codes (2009) revidiert worden. Nach ausführlichen Beratungen mit Vertretern des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und Anti-Doping-Beauftragten sowie Rechtsexperten von Sportverbänden, der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), dem Bundesministerium des Innern sowie europäischen Anti-Doping-Organisationen ist der **NADA-Code 2009** (NADC 09) am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.³⁷

Insgesamt ist das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (**NADA-Code**) das wichtigste sportartenübergreifende Regelwerk für den deutschen Anti-Doping-Kampf. Sportorganisationen, die sich an den NADA-Code halten, haben Doping als regelwidriges Verhalten definiert und verboten. Der entsprechende Verbotskatalog muss in den jeweiligen Verbandsstatuten/Vereinsregeln und/oder Arbeitsverträgen verankert werden, gilt prinzipiell nur innerhalb der jeweiligen Organisation und betrifft dann in erster Linie Sportler, aber auch Personen im Umfeld

³⁶ Vgl. dazu die Informationen des Deutschen Olympischen Sportbundes, abrufbar im Internet unter <http://www.dosb.de/de/olympia/anti-doping>.

³⁷ Seit dem 1. Juli 2010 gilt die revidierte Fassung des NADA-Codes 2009 (NADC 09), abrufbar unter <http://www.nada-bonn.de/service-information/downloads/regelwerke>; vgl. auch die Synopse http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Regelwerke/101210_NADC09_Revision2010-Synopse.pdf. Vgl. zu NADA-Code auch ausführlich FEIDEN und BLASIUS (2008: 81ff.) sowie SPITZ (2009).

der Sportler. Daneben existieren teilweise noch in einzelnen Sportfachverbänden eigene **Anti-Doping-Ordnungen**, die als Minimalstandard die Bestimmungen des NADA-Codes enthalten, jedoch in Einzelfällen darüber hinausgehen können.³⁸ Die Zusammenarbeit zwischen der WADA, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und den deutschen Dopingkontrollen soll die internationale Abstimmung sicherstellen. Die NADA bildet zusammen mit den beiden WADA-akkreditierten **Dopingkontrolllaboren** in Köln und Kreischa, die Zuwendungen des Bundes zur Durchführung von Wettkampf- und Trainingskontrollen einschließlich Dopingforschung erhalten, das Rückgrat der Dopingbekämpfung, die nach Angaben der Bundesregierung mit jährlich über 8000 Kontrollen weltweit mit an der Spitze liegt. Die Kontrollmöglichkeiten werden durch die **Forschungsaufträge** des Bundesinstituts für Sportwissenschaft und die Forschung der beiden Dopinglabore laufend weiterentwickelt. Wie ein Prüfbericht der **Projektgruppe Sonderprüfung Doping** feststellt, nehmen alle Bundessportfachverbände am nationalen Dopingkontrollsystem teil und haben den NADA-Code als geltendes Anti-Doping-Regelwerk anerkannt. Jedoch – so der Abschlussbericht der Projektgruppe – erfolgte die formale Umsetzung des NADA-Codes in die Rechtsgrundlagen der Verbände (Satzung, Athletenvereinbarungen, Vereinbarungen mit Beschäftigten) nicht immer zufriedenstellend.³⁹

Dopingkontrollen sollen das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode mit hinreichender Sicherheit belegen. Sie sind die wichtigsten Quellen für den Beweis von Verstößen gegen den NADA-Code. Sie haben Folgendes zum Ziel: Sportrechtlich gesehen soll die widerlegbare Vermutung eines Verstoßes des Dopingverbots erbracht werden (objektiver Tatbestand). Die **Umsetzung des NADA-Codes** - in der **revidierten Fassung** vom 1. Juli 2010 - stellt die Basis für alle Anti-Doping-Maßnahmen der Verbände dar. Sie ermöglicht es überhaupt erst, Dopingkontrollen durchzuführen, Dopingverstöße festzustellen und rechtswirksam zu sanktionieren. Das **Dopingkontrollsystem** (DKS) der NADA übernimmt in enger Zusammenarbeit mit einer externen Organisation⁴⁰ die Planung, Durchführung und Überwachung von Dopingkontrollen außerhalb und partiell innerhalb von Wettkämpfen. Mit der Gründung der NADA übernahm das DKS zunächst die Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen und führte bis einschließlich 2007 ca. 4.500 Trainingskontrollen durch. Ab 2008 wurde die Anzahl der Kontrollen annähernd verdoppelt. So wurden im Jahr 2010 mehr als 8.000 Trainingskontrollen organisiert. Seit 2011 übernimmt die Nationale Anti Doping Agentur im Auftrag des Deutschen Olympischen Komitees für Reiterei (DOKR) zudem den Aufbau eines Systems

³⁸ Vgl. zur Antidoping-Praxis die Jahresberichte und andere Materialien der NADA, abrufbar unter <http://www.nada-bonn.de>, eine Übersicht findet sich außerdem bei THEVIS u. a. (2008). Weitere Informationen unter <http://www.doping-prevention.de/de/doping-in-general/anti-doping-code.html>.

³⁹ Nach den Feststellungen der Projektgruppe wurde die Komplexität der rechtlichen Umsetzung des NADA-Codes in der Vergangenheit von allen Beteiligten unterschätzt. Vgl. dazu den Bericht der Projektgruppe, in dem es um die Umsetzung des NADA-Codes durch Bundessportfachverbände sowie der Einhaltung der Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide bei Olympiastützpunkten und Bundesleistungszentren geht. Der Bericht deckt Schwachstellen in der Umsetzung des nationalen Dopingkontrollsystems auf und enthält Empfehlungen, wie diese beseitigt werden können; abrufbar unter www.bmi.bund.de.

⁴⁰ Die NADA beauftragt zur Durchführung der Dopingkontrollen das international tätige Unternehmen PWC GmbH (Professional Worldwide Controls, www.pwc-dopingkontrolle.de). Die zu kontrollierenden Athleten wählt die NADA aus, die Probenahme und der Probenversand erfolgen durch den Auftragnehmer. Insgesamt sind etwa 120 Kontrolleure an verschiedenen Standorten in ganz Deutschland tätig.

zur Durchführung von Medikationskontrollen bei Pferden außerhalb des Wettkampfs. Laut Stiftungsverfassung ist das Ziel der NADA, ein einheitliches Dopingkontrollsystem für Deutschland umzusetzen, also auch die Kontrollen bei Wettkämpfen zu übernehmen. Bisher übernimmt die NADA nur teilweise Wettkampfkontrollen, die auf Grundlage individueller Vereinbarungen mit Verbänden, Ligen und Projektpartnern erfolgen. Für die Dopingkontrollen außerhalb dieser Vereinbarungen sind die Sportfachverbände zuständig. Seit 2008 konnte die Anzahl der seitens der NADA übernommenen Kontrollen jedes Jahr verdoppelt werden, so dass im Jahr 2010 bereits über 800 Wettkampfkontrollen von der NADA durchgeführt wurden. Zudem übernimmt die NADA national und international auch Kontrollaufträge für Dritte (wie die WADA sowie internationale Sportfachverbände).

5. Das Dopingkontrollsystem und der Datenschutz

Seit 2003 übernimmt die NADA die **Trainingskontrollen** (Out of Competition Testing)⁴¹ für die Mitgliedsverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes, für die Landessportbünde und für Projektpartner wie beispielsweise das Commerzbank Triathlon Team in Deutschland. Trainingskontrolle bedeutet, dass die Athleten zu jeder Zeit und an jedem Ort außerhalb des Wettkampfes getestet werden können. Zur Organisation der Kontrollen werden Athleten aus unterschiedlichen Sportarten und Kadern in **verschiedene Testpools** eingeteilt. Die einzelnen Sportverbände benennen ihre Sportler mit nationalem oder internationalem Niveau für die jeweiligen Testpools.⁴² Die NADA bestimmt für jede in ihrem Dopingkontrollplan aufgenommene Sportart die Kriterien für die Zuordnung eines Athleten in einen der drei bestehenden Testpools. Bestimmend hierbei sind u.a. der Kaderstatus eines Athleten und die Gefährdung einer Sportart. Dafür werden die Sportarten in Risikoklassen unterteilt.⁴³ Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass jederzeit **unangekündigte Dopingkontrollen** möglich sind, welche als das zentrale Element einer effektiven Dopingkontrolle gelten. Ihre nationale Umsetzung haben die Meldevorschriften der Ziff. 11 des International Standard for Testing in dem Standard für Meldepflichten der NADA gefunden.

⁴¹ Eine Liste der Verbände und Organisationen, die die auch die Wettkampfkontrollen auf die NADA übertragen haben, finden sich im Jahresbericht, abrufbar unter http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/NADA_Jahresbericht_2010.pdf. 2011 sind zudem die Deutsche Triathlon Union und der Deutsche Boxsport-Verband hinzugekommen.

⁴² Für jede Zielgruppe gibt es im Übrigen einen Online-Service der NADA. Dazu zählt der Jugendauftritt High Five (www.highfive.de), der speziell auf jugendliche Sportlerinnen und Sportler zugeschnitten ist. Die medizinische Datenbank NADamed (www.nada-bonn.de/medizin/nadamed) gibt Auskunft über die Dopingrelevanz von Medikamenten. Die Trainerplattform (www.nada.trainer-plattform.de) informiert zielgerichtet alle Übungsleiter. Für Lehrerinnen und Lehrer ist auf der Trainerplattform ein Bereich eingerichtet, in dem Materialien für den Unterricht bereitgestellt werden. Unter www.nada-mobil.de ist die NADA jederzeit vom Mobilfunkgerät aus zu erreichen.

⁴³ Zur Organisation der Kontrollen werden Athleten aus unterschiedlichen Sportarten und Kadern in verschiedene Testpools eingeteilt. Die NADA bestimmt für jede in ihrem Dopingkontrollplan aufgenommene Sportart die Kriterien für die Zuordnung eines Athleten in einen der drei bestehenden Testpools. Bestimmend hierbei sind u.a. der Kaderstatus eines Athleten und die Gefährdung einer Sportart. Dafür werden die Sportarten in Risikoklassen unterteilt. Vgl. dazu <http://www.nada-bonn.de/doping-kontroll-system>.

Laut NADA wurden die Vorschriften der Ziff. 11 aufgrund ihrer Wichtigkeit sowie aus Übersichts- und Verständlichkeitsgründen aus dem International Standard for Testing herausgenommen und als eigenes Regelwerk formuliert.⁴⁴

Je nach Status und Sportart der betroffenen Athleten sind die **Meldepflichten unterschiedlich umfangreich ausgestaltet**. Die NADA sieht im Standard für Meldepflichten drei Kategorien von Athleten vor – solche des sog. Registered Testing Pool (RTP), des Nationalen Testpools (NTP) und des Allgemeinen Testpools (ATP (Art. 2.5. des Standards für Meldepflichten):⁴⁵

- Zum **Registered Testing Pool (RTP)** der NADA gehören nach deren Angaben ca. 500 Top-Athleten, bestehend aus Top-Athleten der Sportarten der Risikogruppe 1 (Kraft- und Ausdauersportarten) sowie aus Athleten, die von ihren internationalen Verbänden in den RTP aufgenommen worden sind. Athleten des RTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. des Vormonats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen. Die Angaben müssen für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, zu dem der Athlet an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen erreichbar ist und zur Verfügung steht. Die Stunde muss jeweils gegen Ende eines Quartals für die nächsten drei Monate im Voraus benannt werden, kann aber jederzeit verändert bzw. aktualisiert werden. Die Angaben müssen so ausführlich sein, dass der Kontrolleur den Athleten ohne telefonische Kontaktaufnahme finden kann.
- Dem **Nationalen Testpool (NTP)** gehören die Top-Athleten der Sportarten der Risikogruppe 2 (insbesondere Ball- und Teamsportarten wie Fußball) und der Risikogruppe 3 an. Dies sind etwa 1.200 Sportler. Athleten des NTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. dieses Monats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen. Es muss kein 60-minütiges Zeitfenster in ADAMS hinterlegt werden. Die Angaben können jederzeit verändert bzw. aktualisiert werden. Sie sollten so ausführlich sein, dass der Kontrolleur die Athleten finden kann. Sofern eine Telefonnummer hinterlegt ist, kann im Einzelfall entschieden werden, dass der Athlet per Telefon kontaktiert wird, wenn es zum Gelingen der Dopingkontrolle beiträgt.
- Der **Allgemeine Testpool (ATP)** schließlich umfasst rund 7.000 Athleten aus den B-, C und D-Kadern aller Sportarten. Nach Erhalt der Testpoolbenachrichtigung sind Athleten des ATP gegenüber der NADA verpflichtet die Kontaktdaten, die Anschrift des Ortes, an dem sich der Athlet gewöhnlich aufhält und einen Rahmentrainingsplan einzureichen. Athleten des ATP müssen somit keine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in ADAMS hinterlegen. Sie können jederzeit unangemeldet kontrolliert werden, deshalb sollen Änderungen der Kontaktdaten oder des Rahmentrainingsplans unverzüglich bei der NADA angezeigt werden.

⁴⁴ Vgl. dazu die Informationen unter <http://www.doping-prevention.de/de/control-system-analytics.html> und eine Übersicht unter http://page.mi.fu-berlin.de/ingmar/Vortrag_Anti-Doping_vs_Datenschutz_2011-02-02.pdf.

⁴⁵ Abrufbar unter <http://www.nada-bonn.de/service-information/downloads/regelwerke>.

Für Dopingkontrollen werden **sensible Daten** erhoben, die weit reichende Rückschlüsse auf die Gesundheit und Persönlichkeit erlauben: Dies ist einerseits das zu untersuchende biologische Material selbst, andererseits gehören hierzu auch Angaben, die von den Sportlern im Vorfeld der Kontrollen verlangt werden. Beispielsweise sind dies Aufenthaltsdaten zur Ermöglichung von unangekündigten Kontrollen oder Krankheits- und Behandlungsdaten für medizinische Ausnahmegenehmigungen. Durch die Einrichtung der von der WADA in **Kanada betriebenen, internetbasierten Datenbank ADAMS** („Anti-Doping Administration and Management System“)⁴⁶ und die Vielzahl beteiligter Kontrollorganisationen existiert hier eine große Datenmenge, die vor unberechtigtem Zugriff, Missbrauch und Manipulation zu schützen ist. Alle Athleten des Registered Testing Pools (RTP) sowie des Nationalen Testpools (NTP) sind an ADAMS angeschlossen, so dass die Abgabe der Informationen zur Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (Whereabouts) ausschließlich über ADAMS vorgenommen wird. In Ausnahmefällen, in denen dem Athleten oder dem Dritten kurzfristig kein Internetzugang zur Verfügung steht, können Aktualisierungen der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit telefonisch oder per SMS vorgenommen werden. Auffällig sind zunächst die gravierenden **Unterschiede in der Intensität der Meldepflicht**. Während die Athleten des Allgemeinen Testpools lediglich ihre aktuellen Adressdaten sowie Rahmentrainingspläne übermitteln müssen, unterliegen die Athleten der beiden anderen Testpools wesentlich weitreichenderen Meldepflichten. Gleichwohl soll bei diesen umfangreichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ein **datenschutzrechtlicher Mindeststandard** gelten. Von Bedeutung ist im hier interessierenden Zusammenhang neben dem **International Standard for Testing**, der die Durchführung von Dopingkontrollen näher regelt, vor allem der **International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information**,⁴⁷ der eine datenschutzgerechte Durchführung sämtlicher Anti-Doping-Maßnahmen gewährleisten soll.

Im Zentrum der **datenschutzrechtlichen Debatte** stehen vor allem die **Meldepflichten** der Athleten wie sie in Ziffer 11 des International Standard for Testing geregelt sind („Athlete Whereabouts Requirements“). Die entsprechenden Vorgaben der NADA finden sich in den Ausführungsbestimmungen zum NADC, in den Standards für Meldepflichten, Dopingkontrollen und Medizinische Ausnahmegenehmigungen und schließlich im neuen „**Standard für Datenschutz**“.⁴⁸ Erstmals sind damit im Zuge der Revision des NADA-Codes für das deutsche Dopingkontrollsystem für Deutschland spezifische Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes formuliert worden. An der Entwicklung beteiligt waren neben dem Bundesinnenministerium, dem DOSB und den Fachverbänden insbesondere auch Athletenvertreter. Davor gab es nur den bereits angesprochenen International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPP) der Welt Anti-Doping Agentur WADA als Vorgabe für den rechtlichen

⁴⁶ ADAMS ist das globale Informationssystem der WADA, mit dem auch die NADA arbeitet. Für die Athleten bedeutet das in der Regel eine Erleichterung in der Bearbeitung ihrer Meldepflichten, da die entsprechenden Institutionen (WADA, NADA, teilweise Internationale Spitzenverbände) auch mit diesem System arbeiten oder dies für die Zukunft planen und somit Doppel- oder Dreifachabmeldungen vermieden werden (<https://adams.wada-ama.org/adams>).

⁴⁷ Das Dokument und Anlagen finden sich unter <http://www.wada-ama.org/en/World-Anti-Doping-Program/Sports-and-Anti-Doping-Organizations/International-Standards/Protection-of-Privacy-and-Personal-Information/>.

⁴⁸ Vgl. dazu die Übersicht der Regelwerke unter <http://www.nada-bonn.de/service-information/downloads/regelwerke/#c550>. Der „Standard für Datenschutz der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland, Version 2.0“ vom 1. Juli 2010 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Rahmen, den jede nationale Organisation mit ihrem Inhalt füllt. Der neue NADA-Standard für Datenschutz soll dabei auch die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigen. Damit soll der neue NADA-Standard für Datenschutz eine **datenschutzgerechte Durchführung** sämtlicher Anti-Doping-Maßnahmen ermöglichen. Die Arbeitsgruppe hat sich auf eine Reihe von Änderungen des Datenschutzstandards verständigt, u. a. auf eine Einbeziehung von Dritten in die Pflichten des Datenschutzstandards, die Beschränkung der Datenerfassung, das Verbot der Verarbeitung von Daten, die nicht im Zusammenhang mit der Dopingbekämpfung stehen, die Verpflichtung der Anti-Doping Organisationen zur Datenberichtigung sowie eine Verbesserung der Informationen über die Datenspeicherung.

Was allerdings bleibt, ist das **System der Meldepflichten** als solches. Es bleibt dabei, dass sich Top-Athleten einer Kontrolle und Überwachung ihres gesamten Lebensablaufs unterwerfen müssen, damit sie zu jeder Zeit an jedem Ort für eine unangekündigte Dopingkontrolle zur Verfügung stehen. Auch mit dem neuen Standard für Datenschutz scheint deshalb noch keine vollständige Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regelungen des Datenschutzes in Deutschland hergestellt worden zu sein. Zwar wird damit den Anwendern ein datenschutzrechtliches Regelwerk zur Verfügung gestellt, jedoch wird der Standard für Datenschutz **auch vom Datenschutzbeauftragten (Ombudsmann) der NADA** in einigen Punkten noch für ergänzungsbedürftig angesehen, beispielsweise bezüglich der Speicherdauer und einer verbindlichen Löschroutine.⁴⁹

Zudem kann bislang in international vergleichender Perspektive kaum von einer einheitlichen Interessenlage ausgegangen werden. So hat sich etwa Deutschland deutlich gegen die Einführung der sog. „**Ein-Stunden-Regelung**“ im Rahmen der Verpflichtung der Sportler/-innen des Registrierten Testpools zur Benennung ihres Aufenthaltsortes ausgesprochen. Trotz Unterstützung durch andere Staaten war diese Auffassung jedoch bei der WADA nicht durchsetzbar. Auch bei der Entwicklung des Internationalen **Datenschutzstandards** (ISPP) haben sich Deutschland und die Mitgliedstaaten des Europarates sowie der EU für die Kompatibilität mit dem europäischen Datenschutzrecht eingesetzt. Die notwendigen Änderungen, die insbesondere auch von der „**Artikel 29-Arbeitsgruppe**“ der Europäischen Kommission⁵⁰ gefordert worden waren, wurden Mitte 2009, ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Standards, von der WADA vorgenommen (BUNDESREGIERUNG 2010: 47).

6. Zum aktuellen Stand der Debatte

Hinsichtlich der Datenverarbeitung durch die NADA und die nationalen Sportfachverbände gilt das **Bundesdatenschutzgesetz** (BDSG). Dies ist u. a. in Art. 1 Abs. 5 NADA-Datenschutzstandard

⁴⁹ Vgl. dazu den Bericht des Datenschutzbeauftragten der NADA vom Mai 2011; das Dokument ist als **Anlage 2** beigelegt.

⁵⁰ Schwerpunkt der Arbeit war die Entwicklung von Forderungen zur Änderung des Internationalen Datenschutzstandards der WADA, um Kompatibilität mit europäischen Datenschutzregelungen herzustellen (http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_de.htm). Hinzu kommt die Anti-Doping-Arbeitsgruppe der Generaldirektion Bildung und Kultur. Der Bericht der Arbeitsgruppe vom April 2011 findet sich unter http://ec.europa.eu/sport/library/doc/b23/wg_antidoping_200111_meeting_report.pdf.

ausdrücklich anerkannt. Das Meldesystem der Anti-Doping-Agenturen führt - so jedenfalls BUCHNER (2009) - in dieser Hinsicht ungeachtet der Nachbesserungen beim Datenschutzstandard weiterhin zu signifikanten **Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte** der betroffenen Athleten.⁵¹ So seien die Athleten im Rahmen der Meldepflichten gezwungen, ein umfassendes Bewegungsprofil von sich selbst preisgeben. In dieser Form und in diesem Umfang seien die Meldepflichten mit europäischem Datenschutzrecht nicht vereinbar, sie seien darüber hinaus unverhältnismäßig und ließen sich weder auf eine gesetzliche Erlaubnisgrundlage noch auf die Einwilligung der betroffenen Athleten stützen. Mehrere Datenschutzbeauftragte der Länder haben erhebliche Bedenken gegen die geltenden Regelungen vorgetragen.⁵² Bereits im April 2009 gab es hierzu eine **Debatte im Sportausschuss des Deutschen Bundestags**. Es ging dabei insbesondere um Vereinbarkeit des WADA-Codes und des ADAMS-Systems⁵³ mit Datenschutzbestimmungen. Dabei sah auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationssicherheit in dieser Hinsicht Nachbesserungsbedarf. Gerade durch die Einrichtung der von der WADA in Kanada betriebenen, internetbasierten Datenbank ADAMS und die Vielzahl beteiligter Kontrollorganisationen existiere hier eine große Datenmenge, die vor unberechtigtem Zugriff, Missbrauch und Manipulation zu schützen sei. Eine datenschutzkonforme Ausgestaltung des Dopingkontrollsystems sei daher unerlässlich.⁵⁴

Wichtig erscheinen insbesondere die folgenden Punkte:⁵⁵

- **Rechtsgrundlage.** Hier stellt sich die Frage, inwieweit das gegenwärtige Dopingkontrollsystem auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage beruht. Nach § 4 Abs. 1 BDSG ist eine Datenverarbeitung zulässig, soweit dies gesetzlich erlaubt ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist nach § 4a BDSG, dass diese freiwillig, informiert und gemäß gesetzlich definierten Voraussetzungen abgegeben wird. Da die Einwilligungserklärung Voraussetzung für die Teilnahme an bestimmten Wettkämpfen ist, ist insofern keine Freiwilligkeit gegeben. Die Betroffenen haben keinerlei Möglichkeit eines

⁵¹ Neben Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit wird insbesondere auf den Schutz des Einzelnen gegen eine unbegrenzte Verarbeitung seiner persönlichen Daten – das informationelle Selbstbestimmungsrecht – verwiesen, dessen Grundlage im allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG darstellt. Vgl. dazu das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, mit der das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde etabliert wurde. Das Urteil gilt als zentrale Grundlage des Datenschutzes (BVerfGE 65, 1).

⁵² So bezeichnen etwa die Beauftragten von Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz die Regelungen in einem gemeinsamen Positionspapier vom 26. Juli 2011 als „rechtlich nicht akzeptabel“ und fordern eine gesetzliche Lösung. Das Dokument findet sich unter <https://www.datenschutzzentrum.de/allgemein/20110726-positionspapier-dopingbekaempfung.html>.

⁵³ Vgl. <http://www.wada-ama.org/en/ADAMS>. Ein Informationsblatt findet sich unter http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/ADAMS/ADAMS_DP_notice_DE_FINAL.pdf.

⁵⁴ Vgl. dazu die Stellungnahme zum Thema „Vereinbarkeit des WADA-Codes und des ADAMS-Systems mit Datenschutzbestimmungen“ anlässlich der Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 22. April 2009 (**Anlage 3**). Vgl. auch einen ausführlichen Beitrag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (**Anlage 4**).

⁵⁵ Vgl. dazu im Weiteren auch ausführlich BUCHNER (2009: 477f.), NOLTE (2011) sowie die Übersicht unter <https://www.datenschutzzentrum.de/allgemein/20110726-positionspapier-dopingbekaempfung.html>.

Alternativverhaltens oder einer Einflussnahme auf das von ihnen zu konsentierende Verfahren. Der Zwangscharakter der Einwilligungen zu der Datenverarbeitung im Rahmen der Meldungen wie der Dopingkontrollen ergibt sich auch aus den Sanktionen und sonstigen Konsequenzen, die sich für die Betroffenen ergeben, wenn sie sich weigern, bestimmten Verpflichtungen des Regelwerkes zu genügen.

- **Datenübermittlung ins Ausland.** Das Recht zur Übermittlung an eine Anti-Doping-Organisation in einem Drittland ist nach den §§ 4b, 4c BDSG zu bewerten. Eine Übermittlung an eine Stelle in den Raum der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist wie eine Übermittlung innerhalb von Deutschland zu bewerten. Entsprechendes gilt für Drittländer, bei denen ein angemessenes Datenschutzniveau nach § 4b Abs. 3 BDSG festgestellt worden ist. Dies ist z. B. der Fall für die Schweiz und Kanada, wo sich der Sitz der WADA befindet. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass für Kanada die Angemessenheit des Datenschutzes für das dortige Gesetz über personenbezogene Informationen und elektronische Dokumente (Personal Information Protection and Electronic Documents Act – PIPEDA) festgestellt wurde. Dieses Gesetz ist aber mangels kommerzieller Ausrichtung von ADAMS nicht auf diese Datenbank anzuwenden. Für die Sitzregion Quebec gibt es keine entsprechende Feststellung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus. Als ein weiteres Problem werden die Speicherfristen genannt.
- **Veröffentlichung von Doping-Verstößen im Internet.** Der WADA-Code sieht vor, dass die Anti-Doping-Organisationen öffentlich und unter namentlicher Nennung des Athleten über festgestellte Doping-Verstöße berichten und hierzu die erforderlichen Informationen für mindestens ein Jahr auf ihre Website einstellen. Betont wird, dass Veröffentlichungen im Internet, das weltweit für jedermann zugänglich und gegen unbefugtes Kopieren und Missbrauch seiner Inhalte nicht wirksam zu schützen ist, aus datenschutzrechtlicher Sicht eine besondere Eingriffstiefe aufwiese. Deshalb bestünden erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme.⁵⁶

Insgesamt wurde die **Zusammenarbeit zwischen NADA und den Datenschutzaufsichtsbehörden** inzwischen intensiviert. So hat im Herbst 2009 hatte ein intensiver Meinungsaustausch zwischen dem Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) und der NADA über das im Entstehen begriffene Datenschutzkonzept und weitere Rechtsfragen im Zusammenhang mit ADAMS begonnen. Nachdem der **Düsseldorfer Kreis**⁵⁷ im November 2009

⁵⁶ Die NADA verweist in Jahresbericht 2009 darauf, dass auf Veröffentlichung von Sanktionen gegen Athleten nach Dopingverstößen mit Namensbezug im Internet verzichtet werde. Diese Art der Veröffentlichung im NADC, im Unterschied zu Art. 14.2.4 des WADA-Codes, ohnehin nicht vorgesehen. Zwar verzichtet die NADA auf die Veröffentlichung im Internet, während die Sportfachverbände weiterhin gehalten sind, die Entscheidungen gemäß Art. 14.3.2 NADC zu veröffentlichen, jedoch nach Möglichkeit für einen beschränkten Kreis, also im Intranet oder im jeweiligen Verbandsorgan für eine beschränkte Öffentlichkeit. Vgl. dazu den Bericht des Datenschutzbeauftragten der NADA vom Mai 2011.

⁵⁷ Der Düsseldorfer Kreis ist eine informelle Vereinigung der obersten Aufsichtsbehörden, die in Deutschland die Einhaltung des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich überwachen. Der Düsseldorfer Kreis ist somit eine Parallelorganisation zur Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, die einen Zusammenschluss der Aufsichtsbehörden für den öffentlichen Bereich darstellt (http://de.wikipedia.org/wiki/D%C3%BCsseldorfer_Kreis).

sich kritisch zur Zulässigkeit der Informationsverarbeitung in ADAMS auf der Basis der Einwilligung betroffener Athleten und zur Veröffentlichung sportgerichtlicher Entscheidungen im Internet geäußert hatte⁵⁸, wurden die Gespräche im Herbst 2010 wieder aufgenommen. Hieran schloss sich im Dezember 2010 auf Einladung des LDI Nordrhein-Westfalen eine Besprechung an, in der auf der Basis eines Datenschutzgutachtens ein intensiver Dialog vereinbart wurde mit dem Ziel, die Datenschutzaufsichtsbehörden frühzeitig in die Bemühungen um mehr Datenschutz bei der Dopingbekämpfung einzubinden, auch auf internationaler Ebene. Erwogen wird beispielsweise, einen **Ombudsmann für die Belange der Athleten** einzurichten. Insgesamt gehe es auch darum, auf internationaler Ebene zu einer datenschutzgerechteren Ausgestaltung des weltweit geltenden WADA-Codes zu gelangen.

Ähnlich wird auch im **Positionspapier des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland Pfalz (LfD Rh.Pf.) und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)** argumentiert. Die beiden Datenschutzbeauftragten kommen in ihrem Papier zum Ergebnis, dass das von der nationalen und der internationalen Dopingagentur (NADA und WADA) geregelte Verfahren grundlegenden Datenschutz-Anforderungen nicht genüge. So sei etwa die Verpflichtung täglich für Doping-Kontrollure über das Internetsystem ADAMS erreichbar zu sein, unverhältnismäßig und verletze grundlegende Datenschutzprinzipien. Auch die geforderte Unterwerfungserklärungen der Athleten unter die Kontrollmaßnahmen sehen die Landesdatenschutzbeauftragten mit Blick auf eine freiwillige und widerrufliche Einwilligung gemäß §§ 4 I, 4a BDSG für rechtlich nicht akzeptabel an. Darüber hinaus greife die Totalkontrolle bei der Entnahme von Urinproben in den Intim- und Schambereich der Betroffenen ein, wodurch grundrechtlich sich nicht nur das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern auch die Menschenwürde tangiert werde. Vermutet wird außerdem ein Konflikt mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Vorgeschlagen wird deshalb, das Doping-Bekämpfungsverfahren gesetzlich zu regeln und hierbei sicherzustellen, dass dem Datenschutz und den Belangen der Betroffenen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen wird. Dabei regen die Datenschutzbeauftragten aus Rheinland Pfalz und Schleswig-Holstein auch die Einbeziehung von Sportlervertretungen bei der Erarbeitung neuer Anti-Doping-Konzepte an. Kurzfristig könnte und unter Umständen auch als Vorarbeit für ein entsprechendes Gesetz von der NADA eine Verhaltensregel nach § 38a BDSG erarbeitet werden.⁵⁹

Demgegenüber hält der **nordrhein-westfälische Datenschutzbeauftragte** die neuen Standards der NADA im Wesentlichen für ausreichend. Mit der NADA besteht Übereinstimmung, dass - unabhängig davon, ob und inwieweit auf eine Rechtsgrundlage oder Einwilligung zurückgegriffen werden kann - eine Datenverarbeitung nur im Rahmen des Erforderlichen stattfinden darf. Insofern müssen Erforderlichkeit und Angemessenheit jedes einzelnen Datums, das im Einzelnen

⁵⁸ Vgl. etwa den Beschluss „Keine Internetveröffentlichung sportgerichtlicher Entscheidungen“ des Düsseldorfer Kreises vom 26./27. November 2009 in Stralsund; das Dokument findet sich in der **Anlage 5**.
https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Entschliessungsarchiv/Inhalt/Beschluesse_Duesseldorfer_Kreis/Inhalt/2009/Keine_Internetver_ffentlichung_sportgerichtlicher_Entscheidungen/Sportgericht.pdf

⁵⁹ Vgl. <https://www.datenschutzzentrum.de/allgemein/20110726-positionspapier-dopingbekaempfung.html>.
Umfassend zur Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts für die Unterwerfung unter das Dopingkontrollregime auch NIEWALDA (2011).

erhoben wird, dezidiert hinterfragt werden. Möglichkeiten, die Datenverarbeitung auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, sind zu erkennen und auszuschöpfen. Dies erfordert zum einen, auf internationaler Ebene zu einer datenschutzgerechteren Ausgestaltung des weltweit geltenden WADA-Codes zu gelangen. Dennoch müsse der Datenschutz im System der Bekämpfung des Dopings im Sport weiterhin fortentwickelt und ausgebaut werden. Insbesondere auf internationaler Ebene gelte es, das Anliegen weiter zu verfolgen, dem europäischen Verständnis von Datenschutz Eingang in den internationalen Bereich zu verschaffen.⁶⁰

Weitere Akteure haben sich mit dem Datenschutzproblem im Zusammenhang mit der Dopingkontrolle beschäftigt. Die **Artikel-29-Datenschutzgruppe der EU-Kommission**, der Zusammenschluss der Datenschutzaufsichtsbehörden in der Europäischen Union (EU), verabschiedete am 6. September 2009 eine „Zweite Stellungnahme 4/2009 zum Internationalen Standard der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen, zu entsprechenden Vorschriften des WADA-Codes und zu anderen Datenschutzfragen im Bereich des Kampfes gegen Doping im Sport durch die WADA und durch (nationale) Anti-Doping-Organisationen“. Darin kommt sie zu dem Ergebnis, dass der WADA-Datenschutzstandard in vieler Hinsicht gegen nationales und europäisches Datenschutzrecht verstößt und dass die verantwortlichen Stellen in der EU „den Welt-Anti-Doping-Code und die Internationalen Standards insoweit unberücksichtigt lassen müssen, als diese dem einzelstaatlichen Recht widersprechen.“⁶¹ Hinzu kommen Debatten auf der Ebene des **Europarates**. Dabei beraten das Koordinierungsforum der WADA (CAHAMA) und die Monitoring Group des Europarats-Übereinkommens gegen Doping sowie Arbeitsgruppen zu rechtlichen und wissenschaftlichen Fragestellungen im Rahmen des Europarats die Kompatibilität des International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information mit dem **europäischen Datenschutzrecht**. Ein zentrales Thema war der Internationale **Datenschutzstandard** der WADA.⁶²

Mit den gestiegenen daten- und persönlichkeitsrechtlichen Anforderungen im Dopingkontrollsystem dürfte jedoch die **Dopingbekämpfung schwieriger** werden. Gerade mit einer umfassenden Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des einzelnen Sportlers könnte eine lückenlose Dopingkontrolle deutlich erschwert werden. Die Folge wäre eine Kollision mit anderen Rechtsansprüchen im Bereich des Sports. Insbesondere gilt dies für die Durchsetzung des „Grundrechts auf Teilnahme an einem fairen, sauberen Sport“⁶³. Nicht überraschend ist deshalb, dass die NADA etwa vom **Beirat der Aktiven** im Deutschen Olympischen Sportbund (**DOSB**) Unterstützung erhält: Christian Breuer, Vorsitzender des Beirates der Aktiven, hat in der Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. April 2009 die Notwendigkeit eines dopingfreien Sports und der dafür notwendigen, Anti-

⁶⁰ Vgl. dazu den Zwanzigsten Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht 2011 des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Berichte/Inhalt/20_DIB/20_DIB.pdf.

⁶¹ Das Dokument ist als **Anlage 6** beigelegt.

⁶² Vgl. dazu den Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 (BT-Drs. 17/5988: 11).

⁶³ Dieses Postulat wird im Geleitwort zum Nationalen Anti-Doping-Code 2009 der NADA formuliert (NADC 09).

Doping-Kontrollen bekräftigt. In seinem Redebeitrag unterstrich Breuer mit Bezug auf das Meldesystem ADAMS der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), dass sich die Athleten den Kontrollen und dem damit verbundenen Meldesystem freiwillig unterwerfen. Gemeinsam mit dem Athletenvertreter des Deutschen Ruderverbandes, Christian Schreiber, erläuterte Breuer aber auch datenschutzrechtliche Bedenken von Athleten, etwa wenn es um die Speicherung und den Zugriff auf persönliche Daten geht.⁶⁴

Es geht letztlich um eine **Abwägung der Interessen** an einer wirksamen Durchsetzung von Anti-Doping-Maßnahmen, die üblicherweise bei den Sportverbänden und den Veranstaltern von Sportveranstaltungen liegen, gegen die Interessen der Athleten hinsichtlich der Unversehrtheit ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts und anderer betroffener Rechtspositionen.⁶⁵ Umso wichtiger sei es deshalb für die Ausgestaltung von Anti-Doping-Maßnahmen, auf deren **Verhältnismäßigkeit** zu achten, die - so NIEWALDA (2011: 732) - neben dem überwiegenden Interesse der Verbände die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und nicht zuletzt die Bestimmtheit der Eingriffsbefugnisse voraussetze. Der NADA-Code sei in diesem Sinn zu überprüfen und möglicherweise nachzubessern. Dies auch deshalb, da das Bedürfnis an einer persönlichkeitsrechtlich ausgewogenen Gestaltung der Anti-Doping-Regelwerke in dem Maße wüchsen, in dem die Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht in der gesellschaftlichen Diskussion zunimmt: „Den Herausforderungen, welche die fortwährende Entwicklung neue Dopingpraktiken mit sich bringt, wird das Dopingkontrollsystem (...) nur dann gewachsen sein, wenn im Zuge seiner Fortentwicklung verstärkt auf eine ausgewogene Synthese zwischen den Bedürfnissen der Dopingverfolger und den persönlichkeitsrechtlichen Belangen der Sportler geachtet wird.“ (ebd.)

⁶⁴ Vgl. dazu den Beitrag des DOSB vom 8. Mai 2009, abrufbar unter www.dosb.de/de/leistungssport/spitzensport-news/detail/news/christian_breuer_fuer_nachbesserungen_bei_adams. Vgl. auch die Eckpunkte für Gespräche mit Sportverbänden, Politik und NADA der Spielerinitiative Basketball, abrufbar unter http://www.spinbb.net/uploads/media/Eckpunkte_Anti_Doping.pdf.

⁶⁵ NIEWALDA (2011: 29ff.) betont dazu in aller Ausführlichkeit, dass die von Art. 9 GG geschützte Vereinsautonomie für diese Abwägung von besonderem Belang zugunsten der Sportvereinigungen darstelle, nicht zuletzt deshalb, da die Einschränkung der Dopingbekämpfungsbefugnisse der Verbände mit einer existenzgefährdenden Behinderung bei der Umsetzung ihrer Vereinszwecke gleichkäme.

7. Perspektiven: Ein Gesetz zur Bekämpfung des Dopings und der Korruption im Sport

Ungeachtet der Datenschutzproblematik hat die bisherige Praxis insgesamt gezeigt, dass trotz erhöhter Anstrengungen der Sportverbände es bislang **nicht gelungen ist**, das Dopingproblem effektiv zurückzudrängen. Dabei scheint die in der Praxis der Strafverfolgung geringe Bedeutung von Strafverfahren nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 a Arzneimittelgesetz (AMG) weniger auf ein Vollzugsdefizit bei den Strafverfolgungsbehörden zurückzuführen zu sein. Deutlich wird vielmehr, dass die strafrechtlichen Vorgaben sich als wenig effektiv erwiesen haben. Gerade nach einigen Dopingkandalen im Leistungssport ist in den letzten Jahren immer deutlicher der Ruf nach zusätzlichen staatlichen Sanktionen gegen Dopingsünder laut geworden. Hinzu kam zuletzt eine intensiv geführte Debatte über Korruption und andere betrügerische Manipulationen im Sportgeschehen. Die Forderungen nach gesetzgeberischem Handeln zielen deshalb nicht allein auf die Bekämpfung des Dopings, sondern auch auf die Schaffung strafrechtlicher Instrumentarien zur Eindämmung von **Korruption** und **Sportbetrug**. In der Diskussion steht insbesondere die Aufnahme einer neuen Strafrechtsnorm, die Wettbewerbsverfälschungen im professionellen Sport strafrechtlich erfasst, wenn diese durch den Einsatz verbotener Dopingmittel und -substanzen mit der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, erzielt werden sollen. Strafrechtlich sanktioniert sind damit aber lediglich Dopingverstöße im kommerziell betriebenen Sport. Gegen eine solche Strafrechtsnorm sind deshalb eine Reihe von Einwänden vorgetragen worden. So fehle es etwa an einer hinreichenden Abgrenzung im Hinblick auf die Bedeutung des Vermögensvorteils. Auch sei eine klare Abgrenzung zwischen Breitensport und dem professionellen Sport schwierig.⁶⁶

Gleichwohl wurde vom Land **Bayern** am 13. September 2006 der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport in den Bundesrat eingebracht. Vorgesehen ist darin die Einführung eines eigenständigen **Anti-Doping-Gesetzes**. Dieses soll in § 4 Abs. 1 und 2 nahezu sämtliche Modalitäten des Umgangs mit Dopingwirkstoffen – einschließlich des Besitzes – mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedrohen. Hinzu kommen die Einführung eines **Straftatbestandes des Sportbetruges** (§ 5), Strafverschärfungsvorschriften für besondere Begehungsmodalitäten sowie einschneidende Änderungen der Strafprozessordnung.⁶⁷ In einer **neuen Initiative des Freistaats Bayern** werden darüber hinaus die Forderungen nach einem Ge-

⁶⁶ Die Rechtsprobleme wurden insbesondere in der RECHTSKOMMISSION DES SPORTS GEGEN DOPING (2005) diskutiert. Vgl. dazu auch SCHATTMANN (2008), SCHILD (2008), NOLTE und HORST (2009: 247ff.), HAAS (2009), DANCKERT (2008), FIGURA (2009), MOMSEN (2009) sowie PITTSCH und EMRICH (2009). Wie sich Doping auf Sponsoringverträge auswirkt, wird von SCHAUB (2008) untersucht.

⁶⁷ Vgl. dazu Gesetzesantrag des Freistaates Bayern, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport, 13. September 2006 (BR-Drs. 658/06). Der Gesetzentwurf wurde am 22. September 2006 dem Rechtsausschuss des Bundesrates, der federführend ist, zur Beratung überwiesen (Plenarprotokoll des Bundesrates, 825. Sitzung, 22. 9. 2006, S. 278). In eine ähnliche Richtung zielte ein Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Antrag „Bekämpfung des Dopings im Sport“; der Vorschlag sieht eine Änderung des Strafgesetzbuches vor, mit der die Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport mittels Doping in Analogie zu § 298 StGB als Straftatbestand definiert wird (BT-Drs. 16/4166, 31.01.07). Vgl. dazu ausführlich und kritisch SCHILD (2008: 92ff.) sowie zustimmend CHERKEH und MOMSEN (2001), FISCHER (2005), RÖSSNER (2008) sowie BANNENBERG und RÖSSNER (2006) und die jeweils angegebene Literatur.

setz zum Schutz des Sports vor Manipulationen durch Doping und Korruption im Sport aufgegriffen. Mit der Gesetzesinitiative – die bislang in einem Referentenentwurf vorliegt⁶⁸ – soll neben der Einführung von Aufklärungs- sowie Beratungspflichten ein effektiveres straf- und strafverfahrensrechtliches Instrumentarium geschaffen werden.

Der Entwurf enthält die folgenden Vorschläge:

- Aufklärungs- und Beratungspflichten öffentlicher Stellen über die Gefahren des Dopings;
- turnusmäßige Berichtspflichten über die gegen Doping gerichteten Maßnahmen und deren Bewährung vor allem im präventiven Bereich;
- erweiterte Strafvorschriften gegen den Vertrieb und die Abgabe von Dopingmitteln;
- Strafbarkeit der Anwendung von Dopingmethoden bei anderen;
- Strafbarkeit des Besitzes und der Besitzverschaffung von Dopingmitteln;
- Schaffung eines Vorfeldtatbestandes des „Sportbetrugs“;
- Schaffung eines Tatbestandes der Bestechlichkeit und Bestechung im Sport;
- Ermöglichung der Überwachung der Telekommunikation bei bestimmten schweren Straftaten nach dem Sportschutzgesetz.

Mit dem Gesetzesvorhaben sollen die Kernregelungen zur Bekämpfung des Dopings und der Korruption im Sport in einem Gesetz zusammengeführt werden. Die verbesserten Eingriffsmöglichkeiten im Strafrecht sollen die Maßnahmen des organisierten Sports und der Sportgerichtsbarkeit nicht ersetzen, sondern ergänzen. Insgesamt kommt in diesem Gesetzesvorschlag die Erkenntnis zum Ausdruck, dass dem **Verbandsrecht** in der Praxis eine Reihe von Hürden entgegenstehen, die eine effektive Dopingbekämpfung erschweren. Zwar sind verbandsrechtliche Sanktionen gegen dopende Athleten und deren unmittelbares Umfeld grundsätzlich möglich. Anders als bei der staatlichen Strafverfolgung ergeben sich für den organisierten Sport beträchtliche Schwierigkeiten bei der Erlangung von Beweisen und Beweismitteln. Hier sind die Verbände auf Geständnisse von Athleten oder auf deren Aussagen als Kronzeugen angewiesen. Gerade die Erfahrungen

⁶⁸ Der Referentenentwurf vom 30. November 2009 zu einem Gesetz zur Bekämpfung des Dopings und der Korruption im Sport findet sich unter www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/ministerium/ministerium/gesetzgebung/entwurf_sportschutzgesetz_30112009.pdf.

im Radsport,⁶⁹ im Ski-Langlauf⁷⁰ und in anderen Sportarten haben jedoch die Grenzen der verbandlichen Dopingbekämpfung offengelegt.⁷¹

⁶⁹ Vgl. dazu die instruktive Übersicht unter http://de.wikipedia.org/wiki/Doping_im_Radsport; ausführliche Informationen zu Dopingfällen im Radsport finden sich auch bei www.cycling4fans.de. Einen guten Überblick bietet außerdem BRISSONNEAU (2008).

⁷⁰ Dies verdeutlichen etwa die Reportagen von ARD („Geheimsache Doping“, 08.02.10) und ZDF („Mission Gold“, 10.02.10).

⁷¹ Hinzu kommt eine Grauzone des Dopings: So nehmen etwa 30 Prozent der Profifußballer im Wettkampf Schmerzmittel, rund 20 Prozent auch im Training. Für den Dopinganalytiker Hans Geyer von der Sporthochschule Köln erfüllen diese Medikamente die Bedingungen einer Dopingsubstanz. Vgl. dazu ein Interview in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ vom 6. September 2011, abrufbar unter <http://pdf.zeit.de/sport/2011-09/legales-doping-fussball.pdf>.

8. Literatur

- BANNENBERG, Britta; RÖSSNER, Dieter (2006). Straftat gegen den Wettbewerb - Plädoyer für den Einsatz des Strafrechts bei Dopingverstößen. In: Weinreich, Jens (Hrsg.). Korruption im Sport: Mafiose Dribblings, organisiertes Schweigen. Leipzig: Forum Verlag.
- BAYLE, Emmanuel; DURAND; Christophe; NIKONOFF, Luc (2008). France. In: HOULIHAN, Barry; GREEN, Mick (Eds.) (2008). Comparative Elite Sport Development. Systems, Structures and Public Policy (147-165). Amsterdam: Elsevier.
- BETTE, Karl-Heinrich (2009). Ein Jahr im Heldenkosmos. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24. Dezember 2009, 31.
- BETTE, Karl-Heinrich, SCHIMANK, Uwe (2006). Doping im Hochleistungssport. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- BMI (2007). Abschlussbericht Projektgruppe Sonderprüfung Doping (19. Dezember 2007). Bonn; abrufbar unter http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/149570/publicationFile/8452/Abschlussbericht_Doping.pdf [Stand 15.02.10].
- BOHNENBLUST, Peter u. a. (2002). Zu den neuen Doping-Strafbestimmungen (Expertise im Auftrag des Bundesamts für Sport, Magglingen), abrufbar unter www.dopinginfo.ch/dmdocuments/Expertise_Haenni_Bohnenblust.pdf [Stand 15.02.10].
- BOOS, Carsten u. a. (1998). Medikamentenmissbrauch beim Freizeitsportler im Fitnessbereich. Deutsches Ärzteblatt, 95 (16) A-953-957.
- BRÄUTIGAM, Bettina (2009). Dopingverhalten/Arzneimittelmisbrauch im Freizeit- und Breitensport. In: NICKEL, Rüdiger; ROUS, Theo (Hrsg.). Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen (2., überarbeitete Auflage) (160-159). Aachen: Meyer & Meyer.
- BRISSONNEAU, Christophe (2008). Doping im Profisport (Studie 06/2008). Brüssel: Europäisches Parlament, abrufbar unter <http://www.pedz.uni-mannheim.de/daten/edz-ma/ep/08/EST21692.pdf> [Stand 15.02.10].
- BRISSONNEAU, Christophe; DEPIESSE, Frederic (2006). Doping and Doping Control in French Sport. In: SPITZER, Giselher (Ed.). Doping and Doping Control in Europe. Performance enhancing drugs, elite sports and leisure time sport in Denmark, Great Britain, East and West Germany, Poland, France Italy (145-167). Aachen: Meyer & Meyer Sport.
- BUCHNER, Benedikt (2009). Der gläserne Sportler. Datenschutz und Datensicherheit - DuD, 33 (8) 475-479.
- BUNDESRECHNUNGSHOF (2007). Modernisierung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern (Gutachten des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung). Stuttgart: Kohlhammer.

BUNDESRECHNUNGSHOF (2009). Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2009 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung 2008). Bonn: BRH.

BUNDESREGIERUNG (2006). 11. Sportbericht der Bundesregierung (Unterrichtung durch die Bundesregierung, 4. 12. 2006, BT-Drs.16/3750). Berlin: Deutscher Bundestag.

BUNDESREGIERUNG (2010). 11. Sportbericht der Bundesregierung (Unterrichtung durch die Bundesregierung, 3. 09. 2010, BT-Drs.17/2880). Berlin: Deutscher Bundestag.

BÜRO FÜR TECHNIKFOLGEN-ABSCHÄTZUNG (2008). TA-Projekt: Gendoping (Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, BT-Drs. Drucksache 16/9552 vom 12. 06. 2008). Berlin: Deutscher Bundestag.

CHAKER, André-Noël (1999). Study of national sports legislation in Europe. Strasbourg: Council of Europe Publishing.

CHAKER, André-Noël (2004). Good governance in sport - A European survey. Strasbourg: Council of Europe Publishing.

CHERKEH, Rainer; MOMSEN, Carsten (2001). Doping als Wettbewerbsverzerrung? Möglichkeiten der strafrechtlichen Erfassung des Dopings unter besonderer Berücksichtigung der Schädigung von Mitbewerbern. Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1745-1752. NJW bei Fischer hinten anders angegeben...?

CIZEK, Alexander (2007). Österreichisches Anti-Doping-Bundesgesetz. Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt), Heft 3/07, 105-107.

CLASING, Dirk (Hrsg.) (1992). Doping - verbotene Arzneimittel im Sport. Stuttgart: Gustav Fischer Verlag.

DANCKERT, Peter (2009). Kraftmaschine Parlament. Der Sportausschuss und die Sportpolitik des Bundes. Aachen: Mayer & Mayer.

DAUMANN, Frank (2009). Doping im Hochleistungssport aus ökonomischer Sicht. In: Emrich, Eike; Pitsch, Werner (Hrsg.). Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose (61-78). Frankfurt: Lang.

DIGEL, Helmut (2007). Dopingbekämpfung im internationalen Vergleich. In: NICKEL, Rüdiger; ROUS, Theo (Hrsg.) (2007). Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen (93-117). Aachen: Meyer & Meyer.

DIGEL, Helmut (2009). Dopingbekämpfung im internationalen Vergleich. In: NICKEL, Rüdiger; ROUS, Theo (Hrsg.). Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen (2., überarbeitete Auflage) (87-111). Aachen: Meyer & Meyer.

DIGEL, Helmut; BARRA, Monica (2004). Hochleistungssport in Italien. Weilheim: Bräuer.

DONATI, Alessandro (2006). Vorbeugung gegen Doping: Präventionsmaßnahmen in Italien. In: KNÖRZER, Wolfgang; SPITZER, Giselher; TREUTLEIN, Gerhard (Hrsg.). Dopingprävention in Europa. Grundlagen und Modell (173-179). Aachen: Meyer & Meyer.

DONATI, Sandro (2006). Doping and Doping Control in Italian Sport. In: SPITZER, Giselher (Ed.). Doping and Doping Control in Europe. Performance enhancing drugs, elite sports and leisure time sport in Denmark, Great Britain, East and West Germany, Poland, France Italy (17-56). Aachen: Meyer & Meyer Sport.

DONIKE, Manfred u. a. (1983). Nachweis von exogenem Testosteron. In: Heck, H.; Hollmann, W. u.a. (Hrsg.). Sport: Leistung und Gesundheit (293-298). Köln: Deutscher Ärzte Verlag.

DOSB (2006). Anti-Doping-Aktionsplan: Zehn Punkte für Sport und Staat. Frankfurt: DOSB, abrufbar unter http://www.dosb.de/fileadmin/Bilder_allgemein/Anti-Doping/Anti-Doping-Aktionsplan_9_12_06.pdf [Stand 15.02.10].

EMRICH, Eike; PITTSCH, Werner (Hrsg.) (2009). Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose. Frankfurt: Lang.

EU-KOMMISSION (1998). The European Model of Sport (Consultation Document Of DG X, Information, Communication, Culture, Audiovisual Media, Audiovisual policy, culture and sport), abrufbar unter <http://www.sport-in-europe.com/SIU/HTML/PDFFiles/EuropeanModelofSport.pdf> [Stand 15.03.10].

EU-KOMMISSION (1999). Sport und Beschäftigung in Europa (Abschlussbericht, PR-div/99-09/C6, Europäische Kommission - GD X), abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/sport-and/empl/docs/sport_emploi_de.pdf [Stand 15.03.10].

EU-KOMMISSION (2007a). Weißbuch Sport (KOM(2007)391, 11.7.2007), abrufbar unter <http://ec.europa.eu/sport/white-paper> [Stand 15.03.10].

EU-KOMMISSION (2007b). Zusammenfassung der Folgenabschätzung zum Weißbuch Sport (Arbeitsdokument der Kommissionsstellen, SEK(2007)936, 11.7.2007), abrufbar unter <http://ec.europa.eu/sport/white-paper> [Stand 15.03.10].

EU-KOMMISSION (2007c). EU und Sport: Hintergrund und Kontext (Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission, Begleitdokument zum Weißbuch Sport, SEK/2007/935, 11. 7. 2007), abrufbar unter <http://ec.europa.eu/sport/white-paper> [Stand 15.03.10].

EU-KOMMISSION (2007d). Folgenabschätzung (Begleitdokument zum Weißbuch Sport SEC/2007/932, 11. 7. 2007), abrufbar unter <http://ec.europa.eu/sport/white-paper> [Stand 15.03.01].

EU-KOMMISSION (2007e). Aktionsplan "Pierre de Coubertin" (Begleitpapier zum Weißbuch Sport, SEC/2007/934, 13. 7. 2007), abrufbar unter <http://ec.europa.eu/sport/white-paper> [Stand 15.03.10].

EU-KOMMISSION (2009). Background Paper: The EU and the fight against doping (EU Conference on Anti-Doping, Athens, 13–15 May 2009). Education and Culture DG, abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/library/doc/c2/athens_background_final.pdf [Stand 15.01.10].

FEIDEN, Karl; BLASIUS, Helga (2008). Doping im Sport. Wer – Womit – Warum (2. Auflage). Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

FIGURA, Lars (2009). Doping. Zwischen Freiheitsrecht und notwendigem Verbot. Aachen: Meyer & Meyer.

FISCHER, Ulrich (2005). Über den galoppierenden Unschuldverlust des Sports oder: Die Welt will betrogen sein. Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 58 (15) 1028-1029.

GARDINER, Simon; PARRISH, RICHARD; SIEKMANN, Robert (2009). EU, Sport, Law and Policy: Regulation, Re-regulation and Representation. The Hague: T.M.C. Asser.

HAAS, Ulrich (2009). Doping und Recht. In: NICKEL, Rüdiger; ROUS, Theo (Hrsg.). Das Anti-Doping-Handbuch. Grundlagen (2., überarbeitete Auflage) (199-213). Aachen: Meyer & Meyer.

HAHN, Jörg (2010). Der überfrachtete Sport. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2. Januar 2010, 1.

HAUG, Tanja (2006). Doping – Dilemma des Leistungssports. Hamburg: Merus.

HAUG, Tanja (2009). Geschichte des Dopinggeschehens und der Dopingdefinitionen. In: NICKEL, Rüdiger; ROUS, Theo (Hrsg.). Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen (2., überarbeitete Auflage) (34-49). Aachen: Meyer & Meyer.

HILPERT, Horst (2007). Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland. Berlin: De Gruyter.

HOFFMANN-RIEM, Wolfgang (2009). Sport – vom Ritual zum Medienspektakel. In: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.). Wandel der Medienordnung – Reaktionen in Medienrecht, Medienpolitik und Medienwissenschaft (753-764). Baden-Baden: Nomos.

HORKY, Thomas (2009). Was macht den Sport zum Mediensport? Sportwissenschaft, 39 (4) 298-308.

HOULIHAN, Barrie (2006). Doping and Sport. A Comparative Analysis. London: Routledge.

HOULIHAN, Barrie; COLLINS, Shane (2006). Antidopingpolitik im Vereinigten Königreich. In: KNÖRZER, Wolfgang; SPITZER, Giselher; TREUTLEIN, Gerhard (Hrsg.). Dopingprävention in Europa. Grundlagen und Modell (210-216). Aachen: Meyer & Meyer.

HOULIHAN, Barry; GREEN, Mick (Eds.) (2008). Comparative Elite Sport Development. Systems, Structures and Public Policy. Amsterdam: Elsevier.

-
- HUMBERG, Andreas (2006). Die Förderung des Hochleistungssports durch den Bund – Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Verwendung als Regelungsinstrument zur Dopingbekämpfung. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- JAKOB, Anne (2009). Nahrungsergänzungsmittel. In: NICKEL, Rüdiger; ROUS, Theo (Hrsg.). Das Anti-Doping-Handbuch. Grundlagen (2., überarbeitete Auflage) (160-191). Aachen: Meyer & Meyer.
- JAKOB, Anne; BERNINGER, Anja (2008). Die wichtigsten Änderungen des WADA-Codes. Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRT), 15 (2) 61-62.
- JARVERS, Konstanze (2001). Das neue italienische Anti-Dopinggesetz. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 113 (4) 947-954.
- JOLLY, Rhonda (2009). Australian Sports Anti-Doping Authority Amendment Bill 2009 (Bills Digest No. 41, Information, Analysis and Advice for the Parliament), Parliament of Australia, abrufbar unter <http://www.aph.gov.au/Library/Pubs/BD/2009-10/10bd041.pdf> [Stand 15.02.10].
- JÜTTE, Robert (2008). Geschichte des Dopings. Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 59 (5/6) 308-322.
- KAMP, Christian (2008). Paralympics – Die Versuchungen werden größer. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11. September, abrufbar in FAZ.NET unter <http://tinyurl.com/5nhd52> [Stand 15.01.10].
- KEMPER, FRANZ-JOSEF (2009). Die Rolle des Staates bei der Dopingbekämpfung. In: NICKEL, Rüdiger; ROUS, Theo (Hrsg.). Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen (2., überarbeitete Auflage) (243-255). Aachen: Meyer & Meyer.
- KERN, Bastian (2007). Internationale Dopingbekämpfung – Der World Anti-Doping Code der World Anti-Doping Agency. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- KNECHT, Matthias (2009). Aktuelle Entwicklungen im Anti-Doping-Kampf. In: SANDER, Gerald; SASDI, Andreas (Hrsg.). Sport im Spannungsfeld von Recht, Wirtschaft und europäischen Grundfreiheiten (25-50). Berlin: Logos Verlag.
- KNÖRZER, Wolfgang; SPITZER, Giselher; TREUTLEIN, Gerhard (Hrsg.) (2006). Dopingprävention in Europa. Grundlagen und Modell. Aachen: Meyer & Meyer.
- KREJZA, Michal (2009) Criminalisation of Trade in Doping Substances (EU-Conference on Anti-Doping, Athens, May 2009), abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/library/doc486_en.htm [Stand 15.02.10].
- LATZEL, Klaus (2009). Staatsdoping: Der VEB Jenapharm im Sportsystem der DDR. Wien: Böhlau.
- MAGALOFF, Patrick (2006). Ein Skandal als wacherütteltes Beben: Wie in Frankreich nach der tour de France 1998 der Kampf gegen Doping organisiert wird. In: KNÖRZER, Wolfgang; SPITZER, Giselher; TREUTLEIN, Gerhard (Hrsg.). Dopingprävention in Europa. Grundlagen und Modell (180-188). Aachen: Meyer & Meyer.

MAHLER-KÖNIG, Nadja; KAMBER, Matthias (2006). Dopingprävention in der Schweiz. In: KNÖRZER, Wolfgang; SPITZER, Giselher; TREUTLEIN, Gerhard (Hrsg.). Dopingprävention in Europa. Grundlagen und Modell (217-223). Aachen: Meyer & Meyer.

MERKEL, Katrin (2009). Weißbuch Sport und Lissabon Vertrag: Der Sport in der EU auf neuen Wegen. In: SANDER, Gerald; SASDI, Andreas (Hrsg.). Sport im Spannungsfeld von Recht, Wirtschaft und europäischen Grundfreiheiten (179-192). Berlin: Logos Verlag.

MOMSEN, Carsten (2009). Strafrechtliche Dopingbekämpfung? In: Emrich, Eike; Pitsch, Werner (Hrsg.). Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose (181-104). Frankfurt: Lang.

MÜLLER, Klaus (2009). Dopinganalytik. In: NICKEL, Rüdiger; ROUS, Theo (Hrsg.). Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen (2., überarbeitete Auflage) (138-159). Aachen: Meyer & Meyer.

NICKEL, Rüdiger; ROUS, Theo (Hrsg.) (2008). Das Anti-Doping-Handbuch. Band 2: Dokumente, Regeln, Materialien 2008. Aachen: Meyer & Meyer.

NICKEL, Rüdiger; ROUS, Theo (Hrsg.) (2009). Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen (2., überarbeitete Auflage). Aachen: Meyer & Meyer.

NIEWALDA, Johannes (2011). Dopingkontrollen im Konflikt mit allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Datenschutz. Berlin: Duncker & Humblot.

NOLTE, Martin (2008). Dopingbekämpfung durch Arzneimittelrecht. Zum jüngsten Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport. In: Kauerhof, Rico; Nagel, Sven; Zebisch, Mirko (Hrsg.). Doping und Gewaltprävention. Dokumentation des Leipziger Sportrechtstages 2007 (129-142). Leipzig: Leipziger Universitäts-Verlag.

NOLTE, Martin; HORST, Johannes (2009). Handbuch Sportrecht. Schorndorf: Hoffmann.

NOLTE, Martin (Hrsg.) (2011). Neue Bedrohungen für die Persönlichkeitsrechte von Sportlern. Stuttgart: Boorberg.

PARRISH, Richard (2003). Sports Law and Policy in the European Union. Manchester: Manchester University Press.

PARZELLER, Markus; CENTAMORE, Rosario (2008). Kampf gegen Doping im Sport. Gesetzliche Neuerungen. Rechtsmedizin, 18 (3) 189–194.

PETRY, Karen; STEINBACH, Dirk (2004). Sports Structures in France. In: TOKARSKI, Walter; STEINBACH, Dirk; PETRY, Karen; JESSE, Barbara. Two Players - One Goal? Sport in the European Union (154-157). Aachen: Meyer & Meyer.

PITSCH, Werner; EMRICH, Eike (2009). Aktuelle Änderungen des Dopingsrechts – rechtliche Darstellung und ökonomische Würdigung. In: Emrich, Eike; Pitsch, Werner (Hrsg.). Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose (165-180). Frankfurt: Lang.

PITSCH, Werner; MAATS, Peter; EMRICH, Eike (2008). Skizzen zu einer Ökonomik des Dopings. In: Müller, Norbert; Messing, Manfred (Hrsg.). Olympismus – Erbe und Verantwortung (381-418). Kassel: Agon.

PITSCH, Werner; MAATS, Peter; EMRICH, Eike (2009). Zur Häufigkeit des Dopings im deutschen Spitzensport. *magazin forschung* (Universität des Saarlandes), 1/2009, 15-19; abrufbar unter <http://www.uni-saarland.de/campus/forschung/magazin-forschung.html> [Stand 15.01.10].

PRETS, Christa (2009). Weißbuch Sport der Europäischen Kommission – Auf dem Weg zu einer Europäischen Sportpolitik. In: SANDER, Gerald; SASDI, Andreas (Hrsg.). Sport im Spannungsfeld von Recht, Wirtschaft und europäischen Grundfreiheiten (171-178). Berlin: Logos Verlag.

RECHTSKOMMISSION DES SPORTS GEGEN DOPING (2005). Abschlussbericht der Rechtskommission des Sports gegen Doping zu möglichen gesetzlichen Initiativen für eine konsequentere Verhinderung, Verfolgung und Ahndung des Dopings im Sport. Frankfurt: DOSB, abrufbar unter <http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/dosb/endausschlussbericht.pdf> [Stand 15.02.10].

ROBERT-KOCH-INSTITUT / STATISTISCHES BUNDESAMT (2006). Doping beim Freizeit- und Breitensport (GBE-Themenheft 34). Berlin: Robert Koch-Institut, abrufbar unter <http://www.rki.de> [Stand 15.01.10].

RÖSSNER, Dieter (2008). Rechtliche Möglichkeiten der Dopingkontrolle (Manuskript eines Vortrages bei der Fachtagung „Saubere Leistung! Dopingprävention im Nachwuchsleistungssport“ am 22. November 2008 in Hamburg, veranstaltet vom Hamburger Sportbund in Kooperation mit dem Institut für Sport- und Bewegungsmedizin der Universität Hamburg), abrufbar unter http://www.hamburger-sportbund.de/resources/0026/Vortrag_Roessner.pdf [Stand 15.02.10].

SCHÄNZER, Wilhelm; THEVIS, Mario (2009). Dopingbekämpfung aus der Sicht der Kontrollinstanz. *Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin*, 60 (3) 66-69.

SCHATTMANN, Matthias (2008). Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf. Frankfurt: Lang.

SCHAUB, Renate (2008). Sponsoring und Doping. Beendigung von Sponsoringverträgen wegen Verfehlungen des Gesponserten, insbesondere in Dopingfällen. Göttingen: Universitätsverlag.

SCHILD, Wolfgang (2008). Gerichtliche Strafbarkeit des Dopings. In: Kauerhof, Rico; Nagel, Sven; Zebisch, Mirko (Hrsg.). Doping und Gewaltprävention. Dokumentation des Leipziger Sportrechtstages 2007 (35-128). Leipzig: Leipziger Universitäts-Verlag.

SENKEL, Katja (2009). „Strict Liability“, Schuldvermutung und Reziprozität im verbandsrechtlichen Dopingverfahren. In: Emrich, Eike; Pitsch, Werner (Hrsg.). Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose (165-180). Frankfurt: Lang.

SINGER, Otto (2010). Anti-Doping-Strategien im internationalen Vergleich (Wissenschaftliche Dienste, Infobrief WD 10 - 004/2010). Berlin: Deutscher Bundestag.

SINGLER, Andreas; TREUTLEIN, Gerhard (2009). Vom Verlust des Vertrauens in den Leistungssport: Möglichkeiten der Dopingprävention für eine Kurskorrektur. In: NICKEL, Rüdiger; ROUS, Theo (Hrsg.). Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen (2., überarbeitete Auflage) (266-281). Aachen: Meyer & Meyer.

SINGLER, Andreas; TREUTLEIN, Gerhard (2010). Doping im Spitzensport. Sportwissenschaftliche Analysen zur nationalen und internationalen Leistungsentwicklung Teil 1 (5. Auflage). Aachen: Meyer & Meyer.

SPITZ, Ulrike (2009). Die Nationale Doping Agentur. In: NICKEL, Rüdiger; ROUS, Theo (Hrsg.). Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen (2., überarbeitete Auflage) (80-86). Aachen: Meyer & Meyer.

SPITZER, Giselher (2004). Doping in der DDR. Ein historischer Überblick zu einer konspirativen Praxis. Genese – Verantwortung – Gefahren. Wissenschaftliche Berichte und Materialien des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (3. Auflage). Köln: Sport und Buch Strauß.

SPITZER, Giselher (Ed.) (2006). Doping and Doping Control in Europe. Performance enhancing drugs, elite sports and leisure time sport in Denmark, Great Britain, East and West Germany, Poland, France Italy. Aachen. Meyer & Meyer Sport.

STRIEGEL, Heiko (2010). Verbotliste 2010 – Konsequenzen für die Behandlung von Leistungssportlern. Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin, 60 (12) 403-405.

TARRAGO, August (2004). Sports Structures in Spain. In: TOKARSKI, Walter; STEINBACH, Dirk; PETRY, Karen; JESSE, Barbara (2004). Two Players – One Goal? Sport in the European Union (245-257). Aachen: Meyer & Meyer.

THEVIS, Mario; Geyer, Hans; Schänzer, Wilhelm (2008). Dopingkontrollaktivitäten in Deutschland 1989–2006. Medizinische Klinik, 103 (5) 282-298.

TEUFEL, Friedhard (2009). Hangeln am Abgrund. Der Tagesspiegel, 31. Dezember 2009, 22.

TOKARSKI, Walter (Hrsg.) (1998). EU-Recht und Sport. Aachen: Meyer & Meyer.

VIEWEG, Klaus; SIEKMANN, Robert (Eds.) (2007). Legal Comparison and the Harmonisation of Doping Rules (Pilot Study für the European Commission). Berlin: Duncker & Humblot.

WADDINGTON, Ivan (2006). The Development of Doping and Doping Control in Britain. In: SPITZER, Giselher (Ed.). Doping and Doping Control in Europe. Performance enhancing drugs, elite sports and leisure time sport in Denmark, Great Britain, East and West Germany, Poland, France Italy (115-144). Aachen: Meyer & Meyer Sport.

WASSMER, Sven (2007). Das neue spanische Anti-Doping-Gesetz ("Ley Antidopaje"). Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt), 14 (2) 60-62.

WAX, Andreas (2009). Internationales Sportrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des Sportvölkerrechts. Berlin: Duncker & Humblot.

WEINREICH, Jens (Hrsg.) (2006). Korruption im Sport: Mafiose Dribblings, organisiertes Schweigen. Leipzig: Forum Verlag.

WEATHERILL, Stephen (2005). Anti-Doping Rules and EC Law. *European Competition Law Review*, 26 (7) 416-421.

WIESE, René (2007). Staatsgeheimnis Sport – Die Abschottung des Leistungssportsystems der DDR. *Historical Social Research*, 32 (1) 154-171.

ZYPRIES, Brigitte (2001). Subsidiäre Partnerschaft - Der Beitrag der Politik im Kampf gegen Doping. *dvs-Informationen*, 16 (4) 29-34, abrufbar unter www.sportwissenschaft.de/fileadmin/pdf/dvs-Info/2001/2001_4_31.pdf [Stand 15.02.10].

9. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Standard für Datenschutz der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland, Version 2.0 vom 1. Juli 2010
- Anlage 2: Bericht des Datenschutzbeauftragten der NADA vom Mai 2011
- Anlage 3: Stellungnahme zum Thema „Vereinbarkeit des WADA-Codes und des ADAMS-Systems mit Datenschutzbestimmungen“ anlässlich der Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 22. April 2009
- Anlage 4: Peter Schaar: Anforderungen des Datenschutzes an Dopingkontrollen
- Anlage 5: Beschluss „Keine Internetveröffentlichung sportgerichtlicher Entscheidungen“ des Düsseldorfer Kreises vom 26./27. November 2009
- Anlage 6: Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe der Europäischen Union (2009)